



BMS-Seminar

Mit Recht gegen Armut

am 24. und 25. November 2011

Kolpinghaus Bregenz

Eine Veranstaltung von DIE ARMUTSKONFERENZ in
Kooperation mit der **Vorarlberger Armutskonferenz**

ReferentInnen

Univ.Prof DDr. Nikolaus Dimmel (Universität Salzburg)

DSA Marion Kapferer (DOWAS Innsbruck)

DSA Simone Leitgeb (DOWAS Innsbruck)

Moderation

Michael Diettrich (Vorarlberger Armutskonferenz)



Vorarlberger
Armutskonferenz

Inhaltsverzeichnis

zu den Seminar-Unterlagen

Seminar-Ausschreibung

TeilnehmerInnen-Liste

Präsentation von DDr. Nikolaus Dimmel:
Bedarfsorientierte Mindestsicherung in
Vorarlberg

Standards für die Unterstützung im
Mindestsicherungsverfahren

AVG-BMS Schema

Mindestsicherungsverfahren – Grundlagen nach
dem AVG

Musterbeispiele

Anonymisierte Beispiele



Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Vorarlberg

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Übersicht

1. Einführung id 15a-Vereinbarung
2. Überblick Rechtslage
3. Anspruchsberechtigter Personenkreis
4. Einsatz des eigenen Einkommens
5. Einsatz des eigenen Vermögens
6. Einsatz der eigenen Arbeitskraft
7. Antragstellung und Verfahren
8. Leistungen
9. Regress

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Kapitel 1



Einführung in die Allgemeine
Systematik der BMS – Art 15 a B-VG -
Vereinbarung

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Grundsätze Art 2 – SH - BMS

Leistungszuständigkeit der Länder nach Wohnsitz oder
Aufenthalt – Art 9

Pauschalierte Geldleistungen zur Sicherung des
Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes

Rechtsansprüche + Bescheidform

Subsidiarität (Vorleistungspflicht; Rechtsverfolgung)

Einsatz eigener Mittel (s.u.)

Einsatz eigene Arbeitskraft (s.u.)

Beratung und Betreuung

NEU: Weitest mögliche und dauerhafte (Wieder-)
Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich sind.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Grundsätze - Verschlechterungsverbot



Bundesweit zu gewährleistende Mindeststandards
Erbringung **weitergehender** Leistungen oder die
Einräumung günstigerer Bedingungen bleibt jeder
Vertragspartei unbenommen
(**Verbesserungsmöglichkeit**)

Bestehendes haushaltsbezogenes Leistungsniveau
darf durch die in Umsetzung dieser Vereinbarung
erlassenen Regelungen nicht verschlechtert
werden (**Verschlechterungsverbot**).

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Zwei Lesarten des „Verschlechterungsverbot“



Leistung darf sich gegenüber der Art 15
a Vereinbarung nicht verschlechtern

BMS-Leistung darf sich gegenüber SH
nicht verschlechtern

Absurdes Argument, weil nur 12 Bezüge
und Reduktion der Wohnkosten sind
bereits die geplante massive
Verschlechterung

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

One Stop Shop – Art 7

Arbeitslose erhalten Information über BMS
Anträge auf BMS werden entgegengenommen und an BMS-Träger (Länder) weiterleitet
Information von § 10-AIVG – Sperren automatisationsunterstützt an BMS-Träger (Länder) übermittelt
BMS-Träger (Länder) übermitteln AMS die notwendigen Unterlagen

BMS Vilbg MSG Dimmel Nov 2011

Leistungsumfang der BMS

Regelmäßig wiederkehrender Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.
Wohnbedarf = Miete, allg BK, Abgaben.
Krankenversicherungsschutz Art 8: analoge Behandlung zu BezieherInnen der AusglZulage

BMS Vilbg MSG Dimmel Nov 2011

Leistung - Art 10

Monatliche Geldleistungen zur Deckung

des Lebensunterhaltes (Art. 3 Abs 1)
Des angemessenen Wohnbedarfes (Art. 3 Abs. 2)
Leistungen gebühren 12 x jährlich

Ausgangswert = der für alleinstehende **AusgleichszulagenbezieherInnen** monatlich vorgesehene Betrag abzüglich des davon einzubehaltenden Beitrages zur Krankenversicherung.

Dieser Mindeststandard gilt für Alleinstehende und AlleinerzieherInnen.

Ausnahmsweise bescheidenmäßig durch Sachleistungen ersetzt werden, wenn dadurch eine den Zielen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung dienende Deckung des Lebensunterhaltes besser erreicht werden kann.

BMS Vilbg MSG Dimmel Nov 2011

Höhe Mindeststandard

Volljährige Personen, die alleine leben: 100%
Für **volljährige** Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben:

75% pro Person

50% ab der dritten leistungsberechtigten, volljährigen, unterhaltsanspruchsberechtigten Person

Für minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einem Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben:

18% für das älteste, zweit- und drittälteste dieser Kinder

15% für alle weiteren ab dem viertältesten Kind

BMS Vilbg MSG Dimmel Nov 2011

Wohnbedarf – Art 11

Grundsatz: Länder „**sollen**“ (MERKE: kein Rechtsanspruch; keine Pflichtleistung; keine gliedstaatliche Verpflichtung) zusätzliche Geld- oder Sach-Leistungen **zumindest** auf Grundlage des **Privatrechts** gewährleisten, wenn mit den Mindeststandards nach Art. 10 der **angemessene** Wohnbedarf **nicht vollständig** gedeckt werden kann (Art 12)

„Unvollständigkeit“ ist anzunehmen, wenn die angemessenen Wohnkosten das Ausmaß von 25% des Mindeststandards

Leistungen zur Deckung des Wohnbedarfs können an Dritte ausbezahlt werden, wenn

dadurch eine drohende Delogierung verhindert werden kann

eine den Zielen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung dienende Deckung des Wohnbedarfes besser erreicht werden kann.

BMS Vilbg MSG Dimmel Nov 2011

Leistungen des Bundes

Art 5 (2): Die zum Ausgleichszulagenrichtsatz gebührende Erhöhung für Kinder (§ 293 Abs. 1 letzter Satz ASVG) wird an Mindeststandard für Kinder abzüglich des Kinderzuschusses (§ 262 ASVG) angepasst

Art 6: Erhöhung des Ausmaßes der Notstandshilfe auf Nettoersatzrate (Basis ALG) bis zu 60% (bei Anspruch auf Familienzuschläge: bis zu 80%) des vorherigen Einkommens

Bei Einkommensanrechnung (Ehepartner/Lebensgefährte/in) darf AusgleichszulagenbezieherInnen-Niveau (EhegattInnen + allfällige Kinder) nicht unterschritten werden

BMS Vilbg MSG Dimmel Nov 2011

Begünstigte Personen mit Rechtsanspruch

Alle Personen, die zu einem **dauernden** Aufenthalt im Inland berechtigt sind:

österreichische Staatsangehörige einschließlich ihrer Familienangehörigen;

Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte

EU-/EWR-BürgerInnen, Schweizer Staatsangehörige und deren Familienangehörige

Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“ oder „Daueraufenthalt-Familienangehörige“;

Personen mit Niederlassungsnachweis oder unbefristeter Niederlassungsbewilligung

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Kein dauernder Aufenthalt:

nichterwerbstätige EU-/EWR-BürgerInnen und Schweizer Staatsangehörigen und deren Familienangehörigen

jeweils in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalte
AsylwerberInnen

Personen, die auf Grund eines Reisevisums oder ohne Sichtvermerk einreisen (TouristInnen) durften.

Verpflichtungen aus der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG (BGBl. I Nr. 80/2004) bleiben unberührt

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Bedeutung der Judikatur

EuGH stellt klar, dass der **Begriff „Sozialhilfeleistungen des ... Mitgliedstaats“ ein autonomer Begriff des Unionsrechts ist, der nicht anhand von Begriffen des nationalen Rechts ausgelegt werden kann**. In Anbetracht insbesondere der Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bei der Handhabung der Sozialhilfe ist dieser Begriff dahin zu verstehen, dass damit eine Sozialhilfe gemeint ist, die von öffentlichen Behörden auf nationaler, regionaler oder örtlicher Ebene gewährt wird. (C-578/08)

Damit: KEIN Spielraum des Landesgesetzgebers, Unionsrechtliche Bestimmungen zu umgehen

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Wesentlichste Neuerungen in der BMS

- **einheitlicher Mindeststandard** (Ausgangswert = ASVG-Richtsatz für Mindestpension) wird **12 mal** jährlich im **Nachhinein** ausbezahlt (Ausnahme: Kinder = 14 x)
- Leistung für **Lebensunterhalt (75%)** und **Unterkunft (25%)** + **ergänzende Wohnbedarfshilfe (höchstzulässiger Wohnaufwand ev. auf Verordnungs-Grundlage)**
- **Einkünfte sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des im gemeinsamen Haushalt lebenden Partners (Ehepartner/in oder Lebensgefährten/in) werden berücksichtigt.**
- **Vermögensfreibetrag** (fünffacher Ausgangswert) und **Vermögensbehaltefrist** (sechs Monate)
- **kein Kostenersatz bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit**
- **Einbeziehung der BMS-BezieherInnen in die gesetzliche Krankenversicherung** (E-Card)
- **Einsatz der Arbeitskraft** (z.B. Hilfe zur Arbeit, Kürzungsmöglichkeiten mangels Mitwirkung)
- **Verkürzung der Entscheidungsfrist auf drei Monate**

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Kapitel 2

Überblick VlbG Rechtslage und Allgemeine Prinzipien der Mindestsicherung

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Rechtsgrundlagen

Art 15 a B-VG Vereinbarung 667 Stenogr.Prot.

Mindestsicherungsgesetz

VlbG LGBl 64/2010 - Gesetz über die Mindestsicherung (Mindestsicherungsgesetz – MSG)

Verordnung der VlbG LGBl 71/2010: Verordnung der Landesregierung über Arten, Form und Ausmaß der Mindestsicherung, über den Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens und den Ersatz der Mindestsicherung (Mindestsicherungsverordnung – MSV)

Auf Grund der §§ 8 Abs. 7, 10 Abs. 2, 11 Abs. 2 und 16 Abs. 1 des Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 64/2010

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Ziele § 1 VlbG MSG

Verstärkte Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung

§ 1 Abs 2 MSG: BMS soll primär die „Menschenwürde“ sichern – wie bisher schon in der SH; dauerhafte (Wieder-)Eingliederung ihrer Bezieherinnen/Bezieher in das Erwerbsleben weitestmöglich fördern ist demgegenüber sekundär

BMS sichert Lebensunterhalt, Wohnbedarf, Leistungen bei Krankheit/Schwangerschaft/Entbindung

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Hilfsbedürftigkeit § 1 Abs 3 VlbG MSG

Hilfsbedürftig ist,

wer den Bedarf für Lebensunterhalt, Wohnung, den Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung oder den Aufwand für die Bestattung nicht oder nicht ausreichend selbst decken kann und dieser auch nicht von anderen Personen oder Einrichtungen gedeckt wird (**Pflichtleistung**)

wer außergewöhnliche Schwierigkeiten in seinen persönlichen, familiären oder sozialen Verhältnissen – im Folgenden besondere Lebenslage genannt – nicht selbst oder mit Hilfe anderer Personen oder Einrichtungen bewältigen kann (**Kannleistung**)

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Prinzipien – Grundsätze § 2 VlbG MSG

Mindestsicherung ist auf Antrag oder von Amts wegen zu gewähren (**Amtswegigkeit**)

Mindestsicherung ist vor Eintritt der Hilfsbedürftigkeit zu gewähren, wenn diese dadurch abgewendet werden kann (**Prävention**)

Mindestsicherung ist auch nach Beendigung der Hilfsbedürftigkeit zu gewähren, (**Nachsorge**)

Möglichst geringe Einflussnahme auf die Lebensverhältnisse des Hilfsbedürftigen/seiner **Familie**

Hilfe zur **Selbsthilfe** befähigt

Gründliche und dauernde **Beseitigung** der Hilfsbedürftigkeit

Kein Ge- oder Verpfändung

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Prinzipien – Grundsätze

Geldleistungsvorrang (Ausnahmen möglich)

Rechtsanspruch (bedingt; Auswahlermessen; allerdings: Vorrang der Geldleistung)

Subsidiarität

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Form und Ausmaß der Leistung § 8 VlbG MSG

Mindestsicherung wird „grundsätzlich“ in Form von **Geldleistungen** gewährt.

Dh: Sachleistungen sind möglich

Sofern ansonsten der Erfolg der Mindestsicherung gefährdet würde, kann Geldleistung für Hilfsbedürftige auch an **Dritte** erbracht werden

Geldleistung für einen Hilfsbedürftigen, der **stationär** untergebracht ist, kann durch Zahlung an den Rechtsträger der stationären Einrichtung erbracht werden.

KEIN SH-Recht mehr in VlbG

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Form und Ausmaß der Leistung II

Geldleistungen können im Falle des HIBL (Kann-L) und bei unwirtschaftlicher Vermögensverwertung (Pflicht-L) auch als **Darlehen** gewährt werden (!)

Möglicherweise verfassungswidrig => Prinzip der Rechtsformenwahl; kein beliebiger Wechsel zwischen Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung

Sofern ansonsten der Erfolg der Mindestsicherung gefährdet würde, können anstelle von Geldleistungen **Sachleistungen** gewährt werden

Das Ausmaß der Mindestsicherungsleistung ist im Einzelfall unter Berücksichtigung eines zumutbaren Einsatzes der **eigenen Kräfte**, insbesondere der **eigenen Arbeitskraft, und Mittel**

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Ersetzung Geldleistung durch Sachleistung § 5 Abs 4 MSG-VO

☐ Geldleistungen HSLU können ausnahmsweise durch Sachleistungen ersetzt wenn dadurch der Erfolg der Mindestsicherung besser erreicht werden kann.

Gleiches gilt für Leistungen zur Deckung des Wohnbedarfs und der Sonderbedarfe.

Fallkonstellation: wenn die hilfsbedürftige Person Einkommen und Vermögen nicht zur Deckung ihres Lebensunterhalts und Wohnbedarfs oder Leistungen der Mindestsicherung nicht zweckentsprechend eingesetzt hat.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Regeln zur Notlage – aus bisheriger Judikatur

Zeitraumbezogenheit

Keine Leistung für zeitlich zurückliegende Notlagen

Basiszeitraum: 1 Monat

Faktizitätsprinzip

Bereits im SHG auf Grundlage der Judikatur

Beweislast / Antragslast der Behauptung

Materielle **Wahrheitspflicht** der Behörde §§ 37,39 (Amtswegigkeit) u 45 AVG

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Übergangsbestimmungen § 45 VlbG MSG

☐ **Verschlechterungsverbot:** Leistungen dürfen nicht niedriger sein, als sie vor dem 8. Dezember 2010 waren.

Für den Ersatz von Kosten der Sozialhilfe, die vor dem 1. Jänner 2008 entstanden sind, gilt § 10 des Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 1/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 3/2006.

Die Behörde hat alle ab 1. September 2010 gewährten Leistungen im Sinne des § 5 Abs. 1, 2 oder 4 an die neue Rechtslage rückwirkend ab 1. September 2010 zugunsten des Hilfsbedürftigen anzupassen. Die neue Rechtslage umfasst auch die neu zu erlassende Verordnung nach § 8 Abs. 7. Die Anpassung hat spätestens bis zum 8. März 2011 zu erfolgen.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Subsidiarität VlbG MSG

☐ Term NICHT im VlbG MSG geregelt

Bisherige Jud aus SH: Ansprüche auf Leistungen nach MSG nur, soweit kein gleichartiger Anspruch besteht = Subsidiarität

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Subsidiarität: Vermögenseinsatz und Leistungen Dritter

☐ Leistungen sind vom Fehlen einer ausreichenden Deckung des jeweiligen Bedarfs

durch eigenes Einkommen

durch eigenes Vermögen

durch Leistungen privater Dritter

durch Leistungen des Bundes oder anderer Staaten

von der Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft abhängig.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Kapitel 3

☐ Anspruchsberechtigter **Personenkreis** - **Personenbezogene Voraussetzungen** der Hilfgewährung

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Kapitel 3.1.

□ StaatsbürgerInnen und Gleichgestellte

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Anspruchsberechtigte

□ Gem § 3 Abs 1 VlbG MSG:

Mindestsicherung ist hilfsbedürftigen Inländern in vollem Umfang zu gewähren.

Keine Mindestaufenthaltsbestimmung im § 3 VlbG MSG

Einem Hilfsbedürftigen ist nur so lange Mindestsicherung zu gewähren, als er seinen Hauptwohnsitz in Vorarlberg hat oder mangels eines solchen sich in Vorarlberg aufhält

es sei denn, dass die Verlegung des Hauptwohnsitzes oder die Änderung des Aufenthaltes durch die Gewährung der Mindestsicherung bedingt ist.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Dauernd zum Aufenthalt berechtigt sind ...

□ Personen, die über ein gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß §§ 84 und 85 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 oder gemäß §§ 51 bis 54a und 57 NAG verfügen;

Asylberechtigte;

Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ oder „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ gemäß §§ 45 und 48 NAG“;

Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 49 NAG.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Grundsatz

□ § 3 Abs VlbG MSG –allgemein:
Differenzierung wie bisher zwischen
Staatsbürgern und Gleichgestellten (EU-Bürgern)
Drittstaatenausländern

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Gleichgestellte (unter Bedingungen) § 3 VlbG MSG

□ Inländern gleichgestellt sind

deren Familienangehörige, die über einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs. 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) verfügen

Personen, die zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind

subsidiär Schutzberechtigte

sonstige Personen, die aufgrund des Rechts der Europäischen Union oder aufgrund staatsvertraglicher Verpflichtungen gleichzustellen sind.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Schnittstelle Fremdenrecht

□ § 45 NAG: Drittstaatsangehörigen, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen zur Niederlassung berechtigt waren, kann ein Aufenthaltstitel **„Daueraufenthalt – EG“** erteilt werden, wenn Integrationsvereinbarung erfüllt haben.

§ 47 Abs 2 NAG („**Aufenthaltstitel Familienangehöriger**“): Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu erteilen, wenn sie allg. Voraussetzungen des Aufenthalts erfüllen

§ 48 NAG: **Daueraufenthalt** für **Familienangehörige**, wenn Integrationsvereinbarung erfüllt und 2 Jahre Ehe / Lebensgemeinschaft

§ 49 NAG: Niederlassungsbewilligung aus EU-Staaten gilt auch in O, wenn Quotenplatz vorhanden

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Kapitel 3.2.



Subsidiär Schutzberechtigte

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Susidiär Schutzberechtigte



Subsidiär Schutzberechtigte (§ 8 AsylG 2005) haben ANSPRUCH.

KEINE Junktimierung mit der Grundversorgung

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Kapitel 3.3.



Leistungsexport

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

§ 3 Abs 6 VlbG MSG



Inländer, der im Ausland wohnt, kann Mindestsicherung gewährt werden, wenn er vor der Ausreise ins Ausland durch sechs Monate hindurch seinen Hauptwohnsitz in Vorarlberg gehabt hat, ihm aus dem Grunde der Hilfsbedürftigkeit die Abschiebung droht und infolge der Abschiebung dem Land voraussichtlich höhere Kosten erwachsen würden, als sie zu erwarten sind, wenn dem im Ausland wohnenden Inländer Mindestsicherung gewährt wird.

Sofern die Abschiebung eine Härte bedeutet, kann Mindestsicherung auch dann gewährt werden, wenn die hierfür erforderlichen Aufwendungen nicht erheblich höher sind als die dem Land im Falle der Abschiebung voraussichtlich erwachsenden Kosten.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Familienangehörige Export



Exportregelung gilt sinngemäß auch für Familienangehörige, die gemäß Abs. 1 über einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ gemäß § 47 NAG verfügen

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Kapitel 3.4.



Nicht-Gleichgestellte

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

NICHT zum dauernden Aufenthalt berechtigt sind ...

Nicht zum dauernden Aufenthalt berechtigt und daher nicht gleichgestellt sind gem § 3 Abs 2 VlbG MSG:

nicht erwerbstätige EWR-Bürger und Schweizer Staatsangehörige sowie deren Familienangehörige jeweils in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes;

Asylwerber im laufenden Asylverfahren (Grundversorgung)

Personen während ihres sichtvermerksfreien oder sichtvermerkspflichtigen Aufenthaltes im Inland

Darüber hinaus gilt: § 11 NAG

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Allgemeine Voraussetzungen - Aufenthalt Fremdenrecht

§ 11 NAG: Aufenthalt nur dann, wenn

Kein Aufenthalts-/Rückkehrverbot besteht (52, 54 FPG)

Kein Aufenthaltsverbot in anderem EU-Staat

Keine durchsetzbare Ausweisung erlassen

Keine „Aufenthaltssehe“ (LG) vorliegt (Partnerschaft, Adoption)

Keine Strafe wg Umgehung einer Grenzkontrolle (Visumpflicht)

Aufenthalt kein öffentliches Interesse verletzt

Rechtsanspruch auf ortsübliche Unterkunft nachgewiesen wird

Umfassender Krankenversicherungsschutz nachgewiesen wird

Keine finanzielle Belastung einer Gebietskörperschaft damit verbunden ist = Mindestsicherung (Sozialhilfe)

Keine Belastung völkerrechtlicher Beziehungen damit verbunden ist

Integrationsvereinbarung erfüllt wurde

Härteklausel anzuwenden ist: Grund = Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens gem. Art 8 EMRK

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

EuGH-Judikatur

Urteil v. 10.3.2010 RS C-578/08 (Rhimou Chakroun)

Mitgliedstaaten haben präzise positive Verpflichtung, den Nachzug bestimmter Mitglieder der Familie des Zusammenführenden zu genehmigen, ohne dass sie dabei von ihrem Wertungsspielraum Gebrauch machen könnten (Urteil vom 27. Juni 2006, Parlament/Rat, C-540/03, Slg. 2006, I-5769, Randnr. 60).

Mitgliedstaaten dürfen Nachweis verlangen, dass der Zusammenführende **über feste/regelmäßige Einkünfte** verfügt, die **ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen** des betreffenden Mitgliedstaats für seinen eigenen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen ausreichen.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Abwägungsgründe Art 8 EMRK - § 11 NAG

Rechtswidrigkeit, Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts

Bestehen eines Familienlebens u. Schutzwürdigkeit des Privatlebens

Grad der Integration sowie Bindungen zum Heimatstaat

strafgerichtliche Unbescholtenheit u. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung (Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts)

Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren.

Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit

Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung u. extremistische oder terroristische Aktivitäten können nicht ausgeschlossen werden

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Individualisierung des Bedarfes bei Prüfung § 11

Automatische Ablehnung d. Antrags auf Familienzusammenführung ohne Einzelfallprüfung beim Unterschreiten des Mindestbetrags für die Lebensunterhaltssicherung ist mit Gemeinschaftsrecht unvereinbar: „**Da der Umfang der Bedürfnisse individuell ist, können Mitgliedstaaten zwar bestimmten Betrag als Richtbetrag angeben, dürfen jedoch KEIN Mindesteinkommen vorgeben, unterhalb dessen jede Familienzusammenführung abgelehnt würde. ZWINGEND ist die konkrete Prüfung der Situation des einzelnen Antragstellers.**“

Fehlen die erforderlichen Mittel des Zusammenführenden, um unabhängig von Sozialleistungen leben zu können, so führt dies NICHT AUTOMATISCH zu einer Regelnachzugssperre. Art. 17 RL 2003/86/EG fordert in allen Fällen der Ablehnung eines Antrags auf Familiennachzug eine Einzelfallabwägung.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Wann liegt eine „finanzielle Belastung einer Gebietskörperschaft vor?“

§ 11 Abs 5 NAG

Grundsatz: Keine festen und regelmäßigen eigenen Einkünfte, die eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen

Höhe: Einkünfte unter Ausgleichszulage

Berechnung: Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen.

Dritte: Bei Unterhaltsansprüchen, Haftungserklärungen oder Patenschaftserklärungen ist nur der das pfändungsfreie Existenzminimum übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen.

Erstanträge: soziale Leistungen sind nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Kapitel 3.5.



Asylwerber

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Asylwerber ohne Anspruch auf BMS



Kein Anspruch: Personen mit vorübergehendem Aufenthaltsrecht gemäß § 13 Asylgesetz 2005

§ 13 AsylG: Ein Asylwerber, dessen Asylverfahren zugelassen ist, ist bis zur Erlassung einer durchsetzbaren Entscheidung, bis zur Einstellung oder Gegenstandslosigkeit des Verfahrens oder bis zum Entzug des Aufenthaltsrechts (§ 62 Abs. 1 FPG) zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Grundversorgung



§ 3 Abs 4 VlbG MSG: Hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, die zur Zielgruppe der Grundversorgungsvereinbarung zählen sind für die Dauer ihres Aufenthaltes in Vorarlberg Leistungen nach § 7 zu gewähren (= Verweis auf Grundversorgungsvereinbarung)

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Grundversorgungsvereinbarung – LGBTI 39/2004



Leistungen

Unterbringung (Landesquartiere oder Mietvertrag)

Verpflegung

Taschengeld

Bekleidung

Transport

Krankenhilfe/versorgung

Einzelfalleleistungen Härtefälle

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Kapitel 3.6.



EU-BürgerInnen

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

EU-BürgerInnen



Grundsätzlich Gleichstellung von Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Bürger und Bürgerinnen aus den Staaten **Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien und Zypern** sind uneingeschränkt freizügigkeitsberechtigt

Staatsangehörige der zum 01.05.2004 der Europäischen Union beigetretenen Länder sind noch nicht voll freizügigkeitsberechtigt (Arbeitserlaubnis EU)

Ru/Bulg = Frist: 7 Jahre nach Beitritt -> freier Zugang

Ausnahme: 5 Jahre aufenthaltsverfestigt und regelm. Einkommen

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Freizügigkeit meint

in einem anderen EU-Land Arbeit suchen
 Im EU-Member-State arbeiten, ohne dass eine Arbeitserlaubnis erforderlich wäre
 Zu Arbeits-Zwecken dort zu wohnen
 selbst nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses dort bleiben,
 hinsichtlich Zugang zu Beschäftigung, Arbeitsbedingungen und aller anderen Sozialleistungen und Steuervorteile genauso behandelt zu werden wie die Staatsangehörigen des Aufnahmelandes.

BMS Vllg MSG Dimmel Nov 2011

WER ist freizügig ...

selbständige oder nichtselbständige Erwerbstätige
 Erbringer oder Empfänger von Dienstleistungen
 Studenten, Rentner, Nichterwerbstätige
 Verbleibeberechtigte
 Arbeitssuchende
 Personen in Berufsausbildung

BMS Vllg MSG Dimmel Nov 2011

NICHT-Erwerbstätige

Nichterwerbstätige Unionsbürger, Rentner und Studenten genießen nur dann die volle Freizügigkeit, wenn sie über

ausreichende Existenzmittel

Krankenversicherungsschutz

verfügen.

Der Krankenversicherungsschutz ist dann ausreichend, wenn er bestimmte ärztliche Leistungen abdeckt. Die ausreichenden Existenzmittel müssen zum Zeitpunkt der Einreise verfügbar sein.

BMS Vllg MSG Dimmel Nov 2011

NACHZIEHENDE Familienangehörige

Familienangehörige haben Nachzugsrecht zu den freizügigkeitsberechtigten EU-Bürgern, wenn sie bei diesen ihre Wohnung nehmen.

Familienangehörige = Ehegatten/Lebenspartner, Verwandte in absteigender Linie unter 21, unterhaltsanspruchsberechtigte Verwandte in aufsteigenden oder absteigender Linie.

Familienangehörige von **nichterwerbstätigen** Unionsbürgern, Rentnern und Studenten dürfen nur dann nachziehen, wenn -> ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz

BMS Vllg MSG Dimmel Nov 2011

Freizügigkeit impliziert ...

Koordination des Sozialrechts = Leistungsexport

Export von Sozialversicherungsleistungen

Erwerb von Versicherungsansprüchen im Aufnahmeland

Zusammenrechnungsbestimmungen

BMS Vllg MSG Dimmel Nov 2011

SOZIALHILFE id EU

Leistungen der Sozialhilfe werden von der VO 883/04 nicht erfasst

SH = grundsätzlich nur nach dem jeweiligen nationalen Recht bei entsprechender sozialer Bedürftigkeit gewährt.

Leistungen der Sozialhilfe werden grundsätzlich **nicht** in einen anderen Mitgliedstaat **exportiert** und sind daher ausschließlich vom Wohn- oder Aufenthaltsstaat zu tragen

Es gelten die **Regelungen** des **Aufnahmestaates**

BMS Vllg MSG Dimmel Nov 2011

Übergangsregeln

Aufgrund der Übergangsregelungen unterlagen bis Mai 2011 Arbeitskräfte aus den 2005/2007 beigetretenen Mitgliedstaaten Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Ungarn, Tschechien spez. Einschränkungen

Seit Mai 2011 FREIER ARBEITSMARKT

BürgerInnen aus Rumänien und Bulgarien (2007) unterliegen für maximal 7 Jahre Einschränkungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt

Sie benötigen für die Aufnahme einer Beschäftigung einer arbeitsmarktbehördlichen Genehmigung

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Kapitel 3.6.1.

Sozialhilfe/BMS bei Aufenthalt **kürzer** als drei Monate

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Aufenthaltsrecht kürzer als drei Monate

Unionsbürger haben Aufenthaltsrecht im Aufnahmemitgliedstaat für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, ohne jegliche Bedingungen oder Formalitäten außer der Pflicht, im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu sein.

unbeschadet einer günstigeren Behandlung für Arbeitssuchende gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Maßgebliche Bestimmungen EU 2004/38/EG

Art 6 RL 38/2004: Unionsbürger und ihre Familienangehörigen haben für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten das Aufenthaltsrecht im Aufnahmemitgliedstaat, ohne jegliche Bedingungen oder Formalitäten außer der Pflicht, im Besitz eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises zu sein.

Art 14 Abs 1 RL 38/2004: Personen, die ihr Aufenthaltsrecht ausüben, sollten (!) während dieses Aufenthaltes die Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaates nicht unangemessen in Anspruch nehmen (Erwägungsgrund 10)

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Gleichbehandlungsgrundsatz - Reichweite

Art 24 Abs 2 RL 38/2004: Aufnahmemitgliedstaat ist **nicht verpflichtet, anderen** Personen als **Arbeitnehmern** oder **Selbstständigen**, Personen, denen dieser **Status erhalten** bleibt und ihren **Familienangehörigen** während der ersten **drei Monate** des Aufenthalts oder gegebenenfalls während des längeren Zeitraums - bei Arbeitssuche mit Erfolgsaussicht nach Artikel 14 Abs 4 lit b - einen **Anspruch auf Sozialhilfe** zu gewähren.

Folgerung: es bleibt dem Aufnahmemitgliedstaat überlassen, zu bestimmen, ob er diesen **anderen Personen** Sozialhilfe gewährt.

Umkehrschluss: EU-BürgerInnen, so lange **Arbeitnehmer**, haben Anspruch auf SH bereits während der ersten drei Monate ihres Aufenthaltes (Erwägungsgrund No 16 zur RL 38/2004)

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Wer ist ein Arbeitnehmer / Selbständiger iSd RL 38/2004 ?

Sozialversicherungspflichtig beschäftigt oder erhaltene Erwerbstätigeneigenschaft

Erwerbstätigeneigenschaft bleibt erhalten, wenn jemand

wg **Krankheit** oder eines Unfalls **vorübergehend** arbeitsunfähig ist

sich bei ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger **Arbeitslosigkeit** nach mehr als **einjähriger** Beschäftigung dem zuständigen Arbeitsamt zur Verfügung stellt

sich bei ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach Ablauf seines auf weniger als **ein Jahr befristeten** Arbeitsvertrags dem Arbeitsamt zur Verfügung stellt

sich im Laufe der ersten zwölf Monate nach Eintritt unfreiwilliger Arbeitslosigkeit dem zuständigen Arbeitsamt zur Verfügung stellt (hier: Erwerbstätigeneigenschaft während mindestens sechs Monaten)

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Wann liegt Erwerbstätigkeit vor ?

CS C-22/08 C-23/08; Randnrn. 25-26, 30

Begriff „Arbeitnehmer“ iS Art 39 EG ist NICHT eng auszulegen. Als „Arbeitnehmer“ ist jeder anzusehen, der eine tatsächliche und echte Tätigkeit ausübt, wobei Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen.

Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die auf Arbeitsuche in einem anderen Mitgliedstaat sind und tatsächliche Verbindungen mit dem Arbeitsmarkt dieses Staates hergestellt haben, können sich auf Art. 39 Abs. 2 EG berufen, um eine finanzielle Leistung in Anspruch zu nehmen, die den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern soll.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Judikatur EuGH C 456/02 Trojani vs CPAS (Bruxelles)

Sobald der nicht wirtschaftlich aktive Unionsbürger eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, kann er unter Berufung auf Artikel 12 EG eine Leistung der Sozialhilfe wie das Existenzminimum beanspruchen.

Einem Bürger der Europäischen Union kann bereits aufgrund seiner Unionsbürgerschaft in unmittelbarer Anwendung von Artikel 18 Absatz 1 EG ein Aufenthaltsrecht zustehen.

Die Wahrnehmung dieses Rechts unterliegt den in dieser Bestimmung genannten Beschränkungen und Bedingungen, zu denen das Erfordernis ausreichender Existenzmittel gehört; jedoch haben die zuständigen Behörden dafür Sorge zu tragen, dass bei der Anwendung dieser Beschränkungen und Bedingungen die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts und insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

JUDIKATUR 1

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg in dem Beschluss vom 25.04.2007 (Az.: L 19 B 116/07 AS ER) + Europäischer Gerichtshofes im Fall *Grzelczyk*, (C-184/99): jedenfalls nach einem dreimonatigen Aufenthalt diese Bestimmung wegen des Diskriminierungsverbotes aus Artikel 12 EGV nicht mehr wirksam; Gewährung von Sozialleistungen zur Sicherung des Existenzminimums ist NICHT von der Voraussetzung abhängig, dass die Betroffenen unter die Freizügigkeitsrichtlinie fallen; Unionsbürger, der sich rechtmäßig aufhält, DARF von Leistungen der Sozialhilfe (BMS) nicht aus Gründen der Staatsangehörigkeit ausgeschlossen werden, wenn er im Übrigen die Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen erfüllt.

LSG Baden Württemberg (Az.: L 7 SO 3970/07, Asylmagazin 3/2008): EU-Bürger, die *keiner* Arbeitsgenehmigung bedürfen, können vom Bezug von SH nicht ausgeschlossen werden, so lange arbeitssuchend

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Judikatur 2

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hat in einem **Beschluss vom 27.06.2007, Az.: L 9 B 80/07 AS ER:** Ausschluss des Anspruchs auf Sozialhilfe setzt voraus, dass das Motiv, Sozialhilfe zu erlangen, für die Einreise von prägender Bedeutung gewesen sein muss.

Hierfür trägt der Träger der Sozialhilfe zunächst die materielle Beweislast.

Das nationale Recht gewährt ein unbefristetes Aufenthaltsrecht bei der Arbeitssuche, **verzichtet zugleich im Sozialhilferecht auf die Voraussetzung der begründeten Erfolgsaussicht** bei der Arbeitssuche.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Judikatur 3: KEIN ERGEBNIS?

Vorlage Sozialgericht Nürnberg, 19. Kammer, vom 18.12.2007 an den Europäischen Gerichtshof - Vorabentscheidung vorgelegt (S 19 AS 738/07).

Enthält Unionsbürgerrichtlinie zulässigerweise eine Öffnungsklausel für nationales Recht, mit der Unionsbürger von bestimmten sozialen Rechten ausgeschlossen werden können ?

Steht Artikel 12 EG einer nationalen Regelung entgegen, die Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der EU selbst von den Sozialhilfeleistungen ausschließt ?

Antwort des EuGH in C-22/08 (Lexetius.com/2009,1232): Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen steht das Aufenthaltsrecht nach Artikel 6 zu, solange sie die Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats **nicht unangemessen** in Anspruch nehmen.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Bi-laterale Abkommen

Die EG und Schweiz unterzeichneten am 21. Juni 1999 ein Abkommen über die Freizügigkeit

Inhalt: für Aufenthalte von höchstens drei Monaten benötigt der Dienstleistungsempfänger keine Aufenthaltserlaubnis. Für Aufenthalte von mehr als drei Monaten erhält er eine Aufenthaltserlaubnis, deren Gültigkeitsdauer der Dauer der Dienstleistung entspricht.

Der Dienstleistungsempfänger kann während der Dauer seines Aufenthalts von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Kapitel 3.6.2.

Sozialhilfe/BMS bei Aufenthalt **länger** als drei Monate

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Was sind ausreichende Existenzmittel ?

Art 8 Abs 4 RL 38/2004: Mitgliedstaaten dürfen **keinen festen Betrag** für die Existenzmittel, die sie als ausreichend betrachten, festlegen dürfen, sondern sie müssen die persönliche Situation des Betroffenen individuell berücksichtigen.

Der Betrag, der als "ausreichende Existenzmittel" zu betrachten ist, darf jedoch nach der Richtlinie keinesfalls über dem **Schwellenbetrag** liegen, unter dem der Aufnahmemitgliedstaat seinen Staatsangehörigen **Sozialhilfe** gewährt bzw. nicht über dem Betrag der **Mindestrente** (Ausgleichszulage) liegen.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Aufenthaltsrecht länger als 3 Monate für EU-BürgerInnen

Art 7 RL 38/2004: Recht auf Aufenthalt von mehr als drei Monaten in einem anderen Mitgliedstaat haben Unionsbürger + Familienangehörigen (auch NICHT-EU-Bürger) wenn sie

Arbeitnehmer oder **Selbstständige** im Aufnahmemitgliedstaat sind (MERKE: ERWERBSTÄTIGENEIGENSCHAFT) **ODER**

Ohne Arbeitnehmer/ selbständig Erwerbstätige zu sein, für sich und ihre Familienangehörigen über **ausreichende Existenzmittel** verfügen, so dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen und sie und ihre Familienangehörigen über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Aufnahmemitgliedstaat verfügen **ODER**

Auszubildende bei einer anerkannten öffentlichen oder privaten Einrichtung sind und über einen umfassenden **Krankenversicherungsschutz** im Aufnahmemitgliedstaat und über **ausreichende Existenzmittel** verfügen, so dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfemittel in Anspruch nehmen müssen

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

EU-Regime zum BMS-Bezug Aufenthalt länger als 3 Mo

Grundsatz: Unionsbürger, die sich länger als 3 Mo in Ö aufhalten benötigen:

Nachweis über ausreichende Existenzmittel

Nachweis über bestehende (umfassende, leistungsverpflichtete) Krankenversicherung

Erwerbstätige (Working Poor) prinzipiell bezugsberechtigt

Personen, denen die Erwerbstätigeneigenschaft erhalten bleibt, bedingt bezugsberechtigt

Bezieht Nichterwerbstätiger BMS/Sozialhilfe, erfolgt Prüfung nach NAG (§ 11)

Grundsatz: Ausweisung nicht automatisch, aber nach 6 Monaten möglich

Kriterium: keine „unangemessene Inanspruchnahme von Sozialhilfe“ (Art 14 RL)

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Kapitel 3.6.3.

Anmeldebescheinigung

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Anmeldebescheinigung

Der Aufenthalt muss **spätestens vier Monate** ab Einreise nach Österreich der zuständigen Niederlassungsbehörde angezeigt werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen **ist** auf Antrag eine „Anmeldebescheinigung“ auszustellen.

EWR-Bürgerinnen/EWR-Bürger bzw. Schweizerinnen/Schweizer, denen das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht zukommt, erwerben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Voraussetzungen grundsätzlich **nach fünf Jahren** rechtmäßigem und ununterbrochenem Aufenthalt im Bundesgebiet das Recht auf **Daueraufenthalt**. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist auf Antrag eine "Bescheinigung des Daueraufenthaltes" auszustellen.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

NAG: Unterlagen zur Anmeldebescheinigung

☐ Gültiger Personalausweis/ Reisepass zusätzlich bei ArbeitnehmerInnen u Selbstständigen:

Bestätigung des Arbeitgebers oder ein Nachweis der Selbstständigkeit (Dienstvertrag, Steuernummer, Auszug aus dem Gewerberegister) **oder**

Nachweis über ausreichende Existenzmittel (Bankguthaben, Pensionsbezug, ALG) **und umfassenden Krankenversicherungsschutz oder**

Nachweis über die Zulassung zu einer Schule oder Bildungseinrichtung und über einen **umfassenden Krankenversicherungsschutz**, sowie Erklärung oder sonstige Nachweise über **ausreichende Existenzmittel**

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Kapitel 3.6.4.

☐ **Ausweisung von EU-BürgerInnen möglich ?**

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

§ 53 Abs 2 FPG Ausweisung bei Hilfsbedürftigkeit

☐ Fremde, die weder über einen Aufenthaltstitel verfügen, noch Sichtvermerksfreiheit genießen und kein gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht besitzen, sind, - sofern nicht die Voraussetzungen zur Verhängung eines Aufenthaltsverbots vorliegen - , mit Bescheid auszuweisen, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach der Einreise den Besitz der Mittel zu ihrem Unterhalt nicht nachzuweisen vermögen

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Ausweisungsverbot gegen ArbeitnehmerInnen

☐ Art 14 Abs 4 RL 38/2004: Gegen Unionsbürger oder ihre Familienangehörigen darf **auf keinen Fall eine Ausweisung** verfügt werden, wenn

die Unionsbürger **Arbeitnehmer** oder **Selbstständige** sind in das Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats eingereist sind, um **Arbeit zu suchen**

Abwägung: Als Arbeit suchende dürfen die Unionsbürger und ihre Familienangehörigen nicht ausgewiesen werden, solange die Unionsbürger **nachweisen** können, dass sie weiterhin Arbeit **suchen** und dass sie eine **begründete Aussicht** haben, eingestellt zu werden.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Grundsatz: keine automatische Ausweisung bei Sozialhilfebezug

☐ Erwägungsgrund 16 zur RL 38/2004: solange die Aufenthaltsberechtigten die Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats **nicht unangemessen** in Anspruch nehmen, sollte **keine Ausweisung** erfolgen.

Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen sollte daher **nicht automatisch** zu einer Ausweisung führen.

Aufnahmemitgliedstaat sollte prüfen, ob es sich bei dem betreffenden Fall um vorübergehende Schwierigkeiten handelt, und die Dauer des Aufenthalts, die persönlichen Umstände und den gewährten Sozialhilfebetrag berücksichtigen, um zu beurteilen, ob der Leistungsempfänger die Sozialhilfeleistungen unangemessen in Anspruch genommen hat, und in diesem Fall seine Ausweisung zu veranlassen.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Kapitel 4

☐ **Einsatz der eigenen Mittel – laufendes Einkommen**

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Einsatz eigenes Einkommen § 8 VlbG MSG

§ 8 Bgld MSG: Berücksichtigung des Einkommens der Hilfe suchenden Person

Einkommensbegriff: alle Einkünfte, die der Hilfe suchenden Person **tatsächlich** zufließen (Judikatur)

Tatsächlichkeitsprinzip (wie bisher: Judikatur des VwGH)

Der Anspruch des Hilfesuchenden auf Grundsicherung ist durch Gegenüberstellung des Grundsicherungsbedarfes - also jenes Bedarfes für den nach dem Grundsicherungsgesetz Hilfestellung zu gewähren ist - mit den eigenen Mitteln des Hilfesuchenden zu berechnen (vgl. E 21. Juni 2007, 2007/10/0119) - vgl. VwGH 2007/10/0263

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Anrechnung eigener Mittel § 9 Abs 1 VlbG MSG VO

Einkünfte und das verwertbare Vermögen **sämtlicher** einem Haushalt zugehörenden Personen sowie diesen zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter sind zu berücksichtigen.

ABER: nur im Rahmen der Unterhaltspflichten auch wechselseitig

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Erweiterung Einkommensbegriff gem. § 9 Abs 5 VlbG MSG

Einkommen = auch: Einkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattinnen oder Ehegatten, **eingetragenen Partnerinnen** oder Partnern und **Lebensgefährten** oder Lebensgefährten, soweit es den für diese Personen nach diesem Gesetz maßgeblichen Bedarf übersteigt § 9 Abs 6 VlbG MSG-VO

Ergo: Messlatte = Unterhaltsrecht nach ABGB

Das Einkommen eines unterhaltsverpflichteten Kindes ist nicht zu berücksichtigen

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Einkommen der Kinder

ABGB Grundsatz: Kinder schulden ihren Eltern keinen Unterhalt bis zum Erreichen der Volljährigkeit bzw Selbsterhaltungsfähigkeit

MSG-Grundsatz: zum Einkommen zählt auch jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt mit der Hilfe suchenden Person lebenden minderjährigen Angehörigen, der den anzuwendenden Mindeststandard NICHT überschreitet

Verfassungskonforme Auslegung (keine Bedarfsgesetzgebung des Landes zum Unterhaltsrecht): Kind bedeckt mit Einkommen nur eigenen Bedarf

Das Einkommen eines nicht unterhaltsverpflichteten Kindes ist nicht zu berücksichtigen

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Einkommensanrechnung § 8 Abs 3 VlbG MSG

Einkommen dürfen bei der Bemessung der Mindestsicherung insoweit nicht berücksichtigt werden, als dies mit der Aufgabe der Mindestsicherung unvereinbar wäre oder eine **besondere Härte** bedeuten würde.

Kleinere Einkommen sind **nicht** zu berücksichtigen.

Bei Gewährung von Sonderleistungen (Hilfe in besonderen Lebenslagen) ist darauf Bedacht zu nehmen, dass eine angemessene Lebensführung und die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung nicht wesentlich erschwert werden.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Was ist Einkommen ?

Als Einkommen (Jud) gilt insbesondere:

Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit (Bruttobezug) vermindert um die gesetzlichen Abzüge einschließlich Sonderzahlungen, Zulagen und Beihilfen

Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988 ohne Abzug einschließlich der Sonderausgaben, Freibeträge nach und Investitionsfreibeträge, abzüglich Einkommensteuer

Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Betrage von 70 % des jeweils geltenden Versicherungswerte

Renten, Pensionen, Ruhe- und Versorgungsgenüsse

Regelmäßige Einkünfte zur Deckung des Unterhalts

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Was zählt NICHT zum Einkommen ? § 1 Abs 4 VlbG MSG

NICHT ZUM EINKOMMEN ZÄHLEN (§ 9 Abs 2 VlbG MSG-VO)

Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (ausgenommen Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich)

Kinderabsetzbeträge

Familienzuschüsse

Die zur Einkommenserzielung notwendigen Ausgaben

Pflegegeld nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften

Pflegebezogene Geldleistungen, soweit es sich nicht um Hilfsbedürftige handelt, die nach § 5 Abs. 3 in stationären Einrichtungen untergebracht sind.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Was zählt NICHT zum Einkommen ? VlbG MSG-VO

Opferrenten nach dem Opferfürsorgegesetz und Grundrenten für Beschädigte nach dem Kriegsoferversorgungs- und Heeresversorgungsgesetz

Freiwillige Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege

Leistungen, die von Dritten ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, außer diese erreichen ein Ausmaß oder eine Dauer, dass keine Leistungen aufgrund der Mindestsicherung mehr erforderlich wären

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Zu berücksichtigende Aufwendungen

Bei der Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens sind Zahlungen Hilfe suchender Personen in dem Ausmaß in Abzug zu bringen, das erforderlich ist,

um eine drohende soziale Notlage der Hilfe suchenden oder eine ihr gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigte Person zu verhindern,

Um eine soziale Notlage leichter zu bewältigen

Um deren dauerhafte Überwindung zu erleichtern.

Das betrifft:

Gesetzliche Unterhaltsverpflichtung

Selbstbehalte

Schaffung einer angemessenen Altersvorsorge

Zahlungen im Schuldenregulierungsverfahrens

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Wenn eine Unterhaltsverpflichtung Einkommen reduziert...

Auf Grund einer Unterhaltsverpflichtung zu leistende Zahlungen des AST sind bei der Bemessung des Einkommens der Hilfe suchenden Person zu berücksichtigen

Berücksichtigung der Regelung zur Unterschreitung des Unterhaltsexistenzminimums gemäß § 291b EO.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Besonderheiten bei Exekutionen wegen Unterhaltsansprüchen

§ 291 b EO: bei Exekution wegen gesetzlichen Unterhaltsanspruchs oder eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs, der auf Dritte übergegangen ist haben dem Verpflichteten **NUR MEHR 75%** des unpfändbaren Freibetrags nach § 291a zu verbleiben, wobei dem Verpflichteten für jene Personen, die Exekution wegen einer Forderung nach Abs. 1 führen, ein Unterhaltsgrund- und ein Unterhaltssteigerungsbetrag **nicht** gebührt.

§ 291 a: dem Exekutierten hat der Grundbetrag (= Ausgleichszulage; 793,40 : 2011) zu verbleiben (Erhöhungsmöglichkeiten)

ergo: davon 75%

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Arbeitnehmerfreibetrag § 9 Abs 2 VlbG MSG-VO

Nicht angerechnet wird: bei Personen, die trotz vorgerückten Alters oder trotz starker Beschränkung ihrer Erwerbsfähigkeit unter Aufwendung besonderer Tatkraft einem Erwerb nachgehen, ein angemessener Betrag dieses Arbeitsverdienstes, höchstens jedoch insgesamt 17 v.H. des Ausgangswertes je Haushalt,

Bei hilfsbedürftigen Personen, die nach einem mindestens sechsmonatigen Bezug von Kernleistungen nicht mehr erwerbslos sind oder erstmals eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, für die Dauer der ersten 18 Monate der Erwerbstätigkeit 15 v.H. des monatlichen Nettoeinkommens, mindestens jedoch 7 v.H. und höchstens 17 v.H. des Mindeststandards

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Einkommensansprüche: Rechtsverfolgungspflicht

□ Gesetzliche/vertragliche Ansprüche auf Leistungen/Einkommen, die der Bedarfsdeckung dienen, sind NUR dann **anzurechnen**, wenn die Hilfe suchende Person diese **nicht nachhaltig**, auch behördlich (gerichtlich) **verfolgt**, sofern die Geltendmachung weder offenbar aussichtslos noch unzumutbar ist § 9 Abs 6 MSG-VO

Dies ist von der unterhaltsberechtigten Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung **glaubhaft** zu machen.

Solange die Hilfe suchende Person alle gebotenen Handlungen zur Durchsetzung solcher Ansprüche unternimmt, dürfen ihr die zur unmittelbaren Bedarfsdeckung erforderlichen Leistungen weder verwehrt noch gekürzt oder entzogen werden.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Jud.: Verfolgung von Unterhaltsansprüchen

□ Ist die Verfolgung von Unterhaltsansprüchen minderjähriger Personen nicht offenbar **aussichtslos** oder **unzumutbar** und ist die Höhe des Anspruchs nicht gerichtlich festgestellt oder nur frei vereinbart, werden für die Anrechnung die statistisch errechneten **Durchschnittsbedarfssätze** herangezogen, solange der Unterhaltsanspruch nicht geltend gemacht ist.

Solange sie alle gebotenen Handlungen zur Durchsetzung solcher Ansprüche unternimmt, dürfen ihr die zur unmittelbaren Bedarfsdeckung erforderlichen Leistungen nicht verwehrt, gekürzt oder entzogen werden

Steht fest, dass die Unterhaltsansprüche nicht durchsetzbar sind, erfolgt keine fiktive Anrechnung.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Jud.: Mitwirkung Rechtsverfolgungspflicht

□ VwGH 2007/10/0050: Eine Einschränkung der Grundsicherung ist gerechtfertigt, wenn der Hilfesuchende einen Pensionsanspruch wegen Arbeitsunfähigkeit geltend machen könnte, sich aber weigert, einen solchen Antrag zu stellen, und dadurch in eine Notlage gerät (vgl. E 26. Februar 2007, 2005/10/0044).

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Mitwirkung: Pflicht zur Antragstellung auf Wohnbeihilfe

□ Jud.: Hilfe suchende Personen haben einen Antrag auf Wohnbeihilfe zu stellen

(sowie Ansprüche, bei deren Erfüllung Leistungen der Mindestsicherung nicht oder nur in geringerem Ausmaß erforderlich wären, zu verfolgen, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar oder mit einem unverhältnismäßigen Kostenrisiko verbunden ist)

Antrag auf Wohnbeihilfe = fällt unter Mitwirkungspflicht

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Mitwirkung, Einkommen und Meldepflichten

□ Änderungen während des BMS-Bezugs sind unverzüglich (?) zu melden

Änderungen der Einkommens-, Vermögens-, Familien- und Wohnverhältnisse

Aufenthalte in Kranken- und Kuranstalten

sonstige, voraussichtlich länger als zwei Wochen dauernde Abwesenheiten vom Wohnort (z.B. Urlaub, Haft, ...)

Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Leistungen

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Kapitel 5

□ Einsatz der eigenen Mittel –
Vermögen

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Was ist Vermögen ?

Grundsätzlich:

Unbewegl. Vermögen
(Liegenschaften/Immobilien ausgenommen
Eigengebrauch zu Wohnzwecken)

- Grundbücherliche Sicherstellung (!)

Ersparnisse & Vermögenswerte

Bewegliches Vermögen (KFZ, Schmuck, Bilder)
(Er-)Lebensversicherung, Pensionsvorsorge

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Einsatz des Vermögens § 6 Abs 4 Bgld MSG

Bei der Bemessung von Leistungen der BMS ist das verwertbare Vermögen der Hilfesuchenden einzusetzen.

Mitwirkungs-/Bemühungspflicht

Rechtsverfolgungspflicht

Verwertbarkeit nach Judikatur: Objektivitätsgebot,
Amtwegigkeit und materielle Wahrheitspflicht

Grundsatz: Verwertung von Vermögen darf nicht verlangt werden, wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könnte

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

§ 8 Abs 3,4 VlbG: Grundsatz Vermögensverwertung

Kleinere Vermögen sind nicht zu berücksichtigen.

Zu berücksichtigendes Vermögen ist einer unmittelbaren Verwertung dann nicht zuzuführen, wenn dies für den Hilfsbedürftigen oder dessen Angehörige eine besondere Härte bedeuten würde oder die Verwertung des Vermögens unwirtschaftlich wäre.

Bei der Gewährung von HIBL ist überdies darauf Bedacht zu nehmen, dass eine angemessene Lebensführung und die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung nicht wesentlich erschwert werden.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Ausnahmen von der Verwertung § 9 Abs 3 VlbG MSG-VO

Unverwertbar sind:

Gegenstände, die zur **Erwerbsausübung** oder der Befriedigung angemessener geistig-kultureller Bedürfnisse dienen

Angemessener **Hausrat**

Kraftfahrzeuge, die berufsbedingt oder auf Grund besonderer Umstände (zB einer Behinderung, unzureichende Infrastruktur) erforderlich und angemessen sind;

Ersparnisse und sonstiges Vermögen bis zu einem Freibetrag in Höhe des **Fünffachen** des Mindeststandards für Alleinstehende oder -erziehende

sonstige Vermögenswerte, ausgenommen unbewegliches Vermögen, soweit sie den Freibetrag nicht übersteigen und solange Leistungen nicht länger als sechs Monate bezogen werden

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Ausnahmen von der Verwertung II MSG-VO

Vermögen, das für Zwecke der Pensionsvorsorge angespart wurde, in dem Ausmaß, in dem der Ehepartner unterhaltsrechtliche Ansprüche auf laufendes Einkommen hat

Betrag bis Euro 10.000 bei Übernahme der Unterhalts- und Verpflegskosten für betagte und pflegebedürftige Menschen in einem Pflegeheim

Bei der Übernahme der Kosten einer sozialen Betreuung im Rahmen einer Hilfe zur Schaffung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage der Wert, der ein kleines Eigenheim (Eigentumswohnung) nicht erheblich übersteigt

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Unbewegliches Vermögen § 9 VlbG MSG-VO

Haben Hilfesuchende unbewegliches Vermögen, ist von dessen Verwertung **vorerst** (!) abzusehen, wenn dieses

der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der Hilfesuchenden oder

der der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden (dh gesetzlich unterhaltsberechtigten, Gatte/in, Lebensgemeinschaft) Personen dient.

Konsequenz: grundbücherliche Sicherstellung, wenn Leistungsbezug länger als 6 Monate

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Grundbücherliche Sicherstellung

Werden Leistungen länger als **sechs unmittelbar aufeinander folgende Monate** bezogen, ist die weitere Leistungsgewährung von der pfandrechtlichen Sicherstellung der bis dahin bezogenen und künftigen Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung im Grundbuch abhängig zu machen.

In die Sechsmonatsfrist sind auch frühere ununterbrochene Zeiten des Bezuges von Leistungen von jeweils mindestens zwei Monaten einzurechnen, wenn sie nicht länger als zwei Jahre vor dem neuerlichen Bezugsbeginn liegen.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Formen der Sicherstellung

Form

Bescheid oder Vergleich

Formale Möglichkeiten ?

Rangordnung; Höchstbetragshypothek kommt idR NICHT in Frage

§ 14 GBG bestimmt iSd Spezialitätsprinzips, dass Pfandrecht nur für eine ziffernmäßig bestimmte Geldsumme eingetragen werden kann

„Höchstbetragshypothek“ benötigt Urkundliche Vereinbarung und ist nur zulässig für Forderungen aus

Gegebenem Kredit

Übernommener Geschäftsführung

Gewährleistung

Schadenersatz

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Jud.: Schranken des Vermögenseinsatzes

SH-Judikatur: die Verwertung des Vermögens darf nicht verlangt werden, wenn dadurch die Notlage ausgelöst, verschärft, von einer vorübergehenden zu einer dauernden wird oder deren Überwindung gefährden würde

Dies ist jedenfalls anzunehmen bei Gegenständen, die zur persönlichen Berufsausübung oder zur Fortsetzung (Aufnahme) einer Erwerbstätigkeit oder zur Vermeidung, Bewältigung oder Überwindung einer Notlage dienen.

Einsatz eigener Mittel darf keine besondere Härte für Hilfsbedürftige oder Familienangehörige darstellen

Wechselseitiges Veräußerungs- und Belastungsverbot bindet nur die Vertragspartner, NICHT aber das Land; ergo: Zwangsversteigerung möglich

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Einsatz Vermögen der Unterhaltsverpflichteten ?

Das Vermögen der unterhaltspflichtigen Angehörigen bleibt idR zur Gänze unberücksichtigt.

Erwerbseinkommen des Verpflichteten wird herangezogen

Allerdings: Anspannungstheorie !

Daher: wenn jemand arbeitsunwillig oder schuldhaft arbeitslos ist, DANN kann auch das VERMÖGEN angegriffen werden

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

BMS-Empfänger und Anspannung LGZ Wien Jud

BMS-E verfügen nach st RSpr über kein "regelmäßiges Einkommen"

Grundsätzlich ist von einer tatsächlich bezogenen BMS Unterhalt zu leisten

BMS beziehende Unterhaltspflichtige KÖNNEN bei Erfüllung der Arbeitspflicht NICHT auf eine höhere Unterhaltsbemessungsgrundlage angespannt werden

Judikatur: der Bezug von BMS indiziert, dass der Unterhaltspflichtige nicht in der Lage ist überhaupt einen Arbeitsplatz zu finden, oder: einen besser bezahlten Arbeitsplatz zu finden

Trotzdem gilt: Gegenbeweis, dass die Anspannungstheorie gegenüber dem BMS beziehenden Unterhaltspflichtigen sei anwendbar, ist zulässig (*Gitschthaler*)

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Nachträglicher Kostenersatz bei Vermögen

Nachträglicher Kostenersatz (abzüglich Vermögensfreibetrag):

bei verwertbarem Vermögen

bei Einkommen, das nicht aus eigener Erwerbstätigkeit stammt

- Erbschaft
- Lottogewinn

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Vermögensverwertung

Grundregeln der Judikatur:

Tatsächlicher Marktwert (keine fiktiven Annahmen; etwa bei KFZ)

Objektive Verwertbarkeit (nicht: „man müsste verwerten können“)

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Kapitel 6

Einsatz der eigenen Arbeitskraft

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Grundsatz § 8 VlbG MSG

Das Ausmaß der Mindestsicherungsleistung ist im Einzelfall unter Berücksichtigung eines zumutbaren Einsatzes der eigenen Kräfte, insbesondere der eigenen Arbeitskraft zu bestimmen.

Kriterium: „Bereitschaft“ zum Arbeitskräfteeinsatz (§ 10 VlbG MSG-VO)

Mitwirkungspflicht (Bemühungspflicht - Judikatur)

Dies umfasst auch die Bereitschaft zur **Mitwirkung** an der **Begutachtung** der Arbeitsfähigkeit sowie zur Teilnahme an **Maßnahmen**, die der Steigerung der Arbeitsfähigkeit oder der Vermittelbarkeit dienen.

Teilnahme an Maßnahmen ist Äquivalent zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Abwägungskriterien § 8 Abs 2 VlbG MSG

Beim Einsatz der eigenen Kräfte ist auf die persönliche und familiäre Situation des Hilfsbedürftigen, insbesondere auf den Gesundheitszustand, das Lebensalter, die Arbeitsfähigkeit, die Zumutbarkeit einer Beschäftigung, die geordnete Erziehung der Kinder, die Führung eines Haushaltes und die Pflege von Angehörigen Bedacht zu nehmen.

Hinsichtlich der **Arbeitsfähigkeit** und der **Zumutbarkeit** einer Beschäftigung ist grundsätzlich auf dieselben Kriterien wie bei der Notstandshilfe und (!) Arbeitslosengeld Bedacht zu nehmen.

Dh: § 10 AIVG-Sperre-Begründung kann als Vorfragenregelung gem § 38 AVG herangezogen werden

Trotzdem gilt: Bescheidebegründung mit § 7 Abs 2 Bgld MSG erforderlich

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Arbeitswilligkeit in Analogie zum AIVG

Bereit zum Einsatz der Arbeitskraft ist, wer bereit ist,

1. durch RGS des AMS vermittelte zumutbare Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis als Dienstnehmer anzunehmen,
2. sich zum Zwecke beruflicher Ausbildung nach- oder umschulen zu lassen,
3. an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teilzunehmen,
4. von einer sonst sich bietenden Arbeitsmöglichkeit Gebrauch zu machen oder
5. von sich aus alle gebotenen Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung zu unternehmen, soweit dies entsprechend den persönlichen Fähigkeiten zumutbar ist.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Zumutbarkeit in Analogie zum AIVG

Beschäftigung ist zumutbar, wenn sie den körperlichen Fähigkeiten der Hilfe suchenden Person angemessen ist, ihre Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet, angemessen entlohnt ist, in einem nicht von Streik oder Aussperrung betroffenen Betrieb erfolgen soll, in angemessener Zeit erreichbar ist oder eine entsprechende Unterkunft am Arbeitsort zur Verfügung steht sowie gesetzliche Betreuungsverpflichtungen eingehalten werden können.

Als angemessene Entlohnung gilt grundsätzlich eine zumindest den jeweils anzuwendenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung entsprechende Entlohnung.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Wegezeiten (AIVG) ANALOG im MSG

Die zumutbare tägliche Wegezeit für Hin- und Rückweg beträgt jedenfalls eineinhalb Stunden und bei einer Vollzeitbeschäftigung jedenfalls zwei Stunden.

Wesentlich darüber liegende Wegzeiten sind nur unter besonderen Umständen, insbesondere wenn am Wohnort lebende Personen üblicher Weise eine längere Wegzeit zum Arbeitsplatz zurückzulegen haben oder besonders günstige Arbeitsbedingungen geboten werden, zumutbar.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Begutachtung

Bestehen Zweifel an der Arbeitsfähigkeit, haben sich die Hilfe suchenden Personen auf Anordnung der Behörde einer diesbezüglichen Begutachtung zu unterziehen.

Die Begutachtung kann erforderlichenfalls auch eine ganzheitliche Beurteilung des Status der betreffenden Person durch die Erhebung von Potenzialen und Perspektiven umfassen, um abzuklären, durch welche Maßnahmen die Arbeitsfähigkeit und Vermittelbarkeit bestmöglich gesteigert werden können.

Mitwirkungspflicht (!) an der Begutachtung

Amtsärztliche Funktion - AVG

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

KEIN Einsatz der eigenen Arbeitskraft § 10 VlbG MSG-VO

Der Einsatz der Arbeitskraft darf jedenfalls nicht verlangt werden von Hilfesuchenden, die

Regelpensionsalter nach ASVG erreicht haben;

Betreuungspflichten gegenüber Kindern haben, welche das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keiner Beschäftigung nachgehen können, weil geeignete Betreuungsmöglichkeiten fehlen;

pflegebedürftige Angehörige der Pflegegeld 3 (und mehr) überwiegend betreuen

die **Sterbebegleitung** oder Begleitung von schwersterkranken Kindern (§§ 14a und 14b AVRAG) leisten;

Erwerbs- oder **Schulausbildung** abschließen (vor 18 begonnen)

Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-pension nach sv-rechtl Vorschriften beziehen.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Sanktion § 8 Abs 6 VlbG MSG

Wenn ein Hilfsbedürftiger trotz schriftlicher Ermahnung keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft zeigt, ist die Mindestsicherung stufenweise um bis zu 50 % einzuschränken

Eine weitergehende Kürzung oder der Entfall sind nur ausnahmsweise und in besonders gravierenden Fällen zulässig.

Durch die Kürzung oder den Entfall darf aber weder die Deckung seines Wohnbedarfes noch die Deckung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes unterhaltsberechtigter Angehöriger beeinträchtigt werden.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Beschränkung der Sanktion

Sanktionen dürfen Wohnbedarf sowie Unterhaltsanspruchsberechtigte und LebensgefährtenInnen in Bedarfsgemeinschaft **nicht** berühren

Wessen Wohnbedarf ? -> Wohnbedarf der mit der Hilfe suchenden Person im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, LebensgefährtenInnen oder Lebensgefährten sowie der Wohnbedarf von mit ihren Eltern oder einem Elternteil lebenden unterhaltsberechtigten minderjährigen oder noch in Ausbildung befindlichen volljährigen Kindern einschließlich der Adoptiv- oder Stiefkinder

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Kapitel 7

Antragstellung und Verfahren

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Kap. 7.1.

Antragstellung und Zuständigkeit

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Wer kann Anträge stellen ? § 37 VlbG MSG

Anspruch können Hilfe suchende Eigenberechtigte im eigenen Namen stellen

MERKE: auch Hilfe von AMTS wegen

Volljährige Hilfsbedürftige können Mindestsicherung auch im Namen der mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden, ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten oder mit ihnen in einer Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaft lebenden Personen beantragen.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Vertretungsregelungen § 10 AVG

Für die hilfesuchende Person können Antrag stellen

Gesetzl./gewillkürter Vertreter

Haushaltsangehörige

SachwalterInnen

Vertreter von Einrichtungen (§ 10 AVG)

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Wo/wie kann Antrag gestellt werden ?

Antrag ist NICHT formgebunden (insbesondere nicht zwingend schriftlich)

Gemeinde

BH

2-stufiger Instanzenzug

Örtliche Zuständigkeit = Hauptwohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt

AMS Einbringung in Art 15 a Vereinbarung vorgesehen

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Zuständigkeit zur Entscheidung

BH entscheidet

örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde richtet sich nach dem Hauptwohnsitz der Hilfe suchenden Person, in Ermangelung eines solchen nach deren gewöhnlichem Aufenthalt. Kann danach keine Zuständigkeit ermittelt werden, ist jene Bezirksverwaltungsbehörde örtlich zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Hilfe suchende Person tatsächlich aufhält.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Kap. 7.2.

Ermittlungsverfahren

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Erweiterte Manuduktion § 38 VlbG MSG

Die BH hat die antragstellende Person der jeweiligen Sachlage entsprechend über mögliche Leistungen nach dem 2. Abschnitt sowie über Möglichkeiten zur Überwindung der sozialen Notlage bzw. zur nachhaltigen sozialen Stabilisierung zu informieren, zu beraten und anzuleiten.

Ergo: KEINE Angleichung an Manuduktionsbestimmungen im AVG:

§ 13a. Behörde hat Personen die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen in der Regel mündlich zu geben und sie über die mit diesen Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen zu belehren.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Manuduktion Grundversorgung § 18 Abs 2 VlbG MSG

Hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (Grundversorgung) sind bei ihrer Übernahme in die Betreuung über die ihnen zustehenden Leistungen sowie die sie treffenden Verpflichtungen zu informieren

Es ist ihnen mitzuteilen, wo sie betreut werden, medizinische Versorgung in Anspruch nehmen können und welche Organisationen oder Personengruppen ihnen einen spezifischen Rechtsbeistand gewähren oder ihnen sonst behilflich sind.

Nach Möglichkeit haben alle Informationen schriftlich und in einer der betreffenden Person verständlichen Sprache zu erfolgen.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Überblick: Pflichten der Hilfeempfänger

EmpfängerIn hat (im Wesentlichen wie bisher)

zur Abwendung und Beseitigung der Notlage ihre Arbeitskraft einzusetzen,

an arbeitsintegrativen Maßnahmen teilzunehmen,

eigene Mittel vorsorglich und zweckmäßig einzusetzen,

Ansprüche, die der Deckung der Bedarfe nach diesem Gesetz dienen, nachhaltig zu verfolgen, soweit dies nicht offensichtlich aussichtslos, unzumutbar oder mit unverhältnismäßigem Kostenrisiko verbunden ist,

zuerkannte Leistungen zweckentsprechend, das heißt zur Abdeckung der Bedarfe für die sie zuerkannt wurden, zu verwenden und

Mitwirkungspflichten im Verfahren und während des Bezuges von Leistungen zu erfüllen.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Mitwirkungspflicht § 38 Abs 2 VlbG MSG

Der Hilfsbedürftige ist verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitzuwirken.

Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen und die dafür erforderlichen Urkunden oder Unterlagen beizubringen.

Weiters hat sich der Hilfsbedürftige den für die Entscheidungsfindung unerlässlichen Untersuchungen zu unterziehen.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Mitwirkungspflichtung und Rechtsverfolgungspflicht

Mitwirkung: Angaben, Unterlagen, Urkunden, Untersuchungen

Rechtsverfolgung; Ausnahme: Aussichtslosigkeit der Durchsetzung

Bisher Judikatur zum SHG:

Mitwirkung am Verfahren (Ermittlungsverfahren)

Jud.: „Rechtsverfolgungspflicht“

Teilnahme an Untersuchungen, Atteste

Auskunftsverpflichtung

Zulassung der behördlichen „Nachschau“

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Folgen Verletzung der Mitwirkungspflicht

AVG: Kommt eine Hilfe suchende Person und die sonstigen antragsberechtigten Personen ihrer Mitwirkungspflicht ohne triftigen Grund nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt zu Grunde legen, soweit er festgestellt wurde.

VlbG MSG: Kommt der Hilfsbedürftige seiner Mitwirkungspflicht ohne triftigen Grund nicht nach, können die Leistungen der Mindestsicherung, ausgenommen der Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung (gesetzliche Krankenversicherung), abgelehnt oder niedriger gewährt werden, nachdem er auf die Folgen seines Verhaltens nachweislich aufmerksam gemacht worden ist.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Vorfragenbeurteilung

Bei der Beurteilung von Vorfragen (§ 38 AVG) ist die Behörde an gültige, vor einem Gericht geschlossene Vergleiche gebunden und zur Aussetzung eines Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage nur berechtigt, wenn dadurch die Rechtzeitigkeit von Leistungen der Bedarfsorientierter Mindestsicherung nach diesem Gesetz nicht gefährdet wird

BMS Vllbg MSG Dimmel Nov 2011

Vorfragenregelung AVG

Bei der Beurteilung von Vorfragen (§ 38 AVG) ist die Behörde zur Aussetzung eines Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage nur berechtigt, wenn dadurch die Rechtzeitigkeit der Leistung nicht gefährdet wird.

§ 38: 2 Varianten der Klärung von Vorfragen

Vorfragen können nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung beurteilt werden

Behörde Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Behörde bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.

BMS Vllbg MSG Dimmel Nov 2011

Kap.7.3.

Anspruchsberechnung, Bescheidinhalt, Bedingungen / Auflagen

BMS Vllbg MSG Dimmel Nov 2011

Leistungsanspruch ab ...

Leistungen sind ab dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit, frühestens jedoch ab Antragstellung (Einbringung) zuzuerkennen.

Siehe: Prinzip der Zeitraumbezogenheit der Hilfe (Keine Antragstellung für zurückliegende und künftig stattfindende Notlagen)

BMS Vllbg MSG Dimmel Nov 2011

Bedingungen und Auflagen im Bescheid

Allgemeines zum Bescheid:

Die Gewährung von Leistungen kann auch von Bedingungen und Befristungen abhängig gemacht werden, die die Hilfe suchenden Personen sowie deren Vertreter und Sachwalter zu erfüllen haben.

Befristungsmöglichkeit im Bescheid

Verfahrensherrschaft der Behörde

Festlegung der Zulässigkeit von Beweismitteln

BMS Vllbg MSG Dimmel Nov 2011

Befristungen

Die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz kann auch von Befristungen abhängig gemacht werden, die Hilfe suchende Personen sowie deren Vertreter und Sachwalter zu erfüllen haben (keine gesetzl. Determinierung)

Auflagen/Bedingungen müssen im Bescheid (Spruch !) formuliert werden, sonst keine Rechtskraft möglich

BMS Vllbg MSG Dimmel Nov 2011

Sachleistungen

☐ Geldleistungen dürfen durch Sachleistungen nur ersetzt werden, wenn dadurch eine den Zielen und Grundsätzen dieses Gesetzes dienende Bedarfsdeckung besser erreicht werden kann.

Das ist insbesondere anzunehmen, wenn die zweckmäßige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung von Geldleistungen nicht gewährleistet ist und auch nicht durch Auszahlung in Teilbeträgen sichergestellt werden kann.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Leistung an Dritte

☐ Geldleistungen können an Dritte ausbezahlt werden, wenn dadurch eine dem Ziel oder den Grundsätzen dieses Gesetzes dienende Bedarfsdeckung besser erreicht werden kann.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Rückerstattungspflicht

☐ Falsche Angaben, Verschweigen oder Verheimlichen führt zur Pflicht einer Rückerstattung des zu Unrecht in Anspruch Genommenen.

Zwingende Bescheid-Form

Rückerstattung in Teilbeträgen zulässig

Rückerstattung kann bisher (!) nachgesehen werden

Gefährdung des Erfolgs der BMS

Besondere Härte

Unverhältnismäßiger Verfahrensaufwand

Rückerstattung unterliegt NICHT der Verjährung

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

KEINE Ruhensbestimmungen im VlbG MSG:

☐ Für die Dauer eines Aufenthalts in Kranken- oder Kuranstalten ist die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs auf ? % der maßgeblichen Mindeststandards zu reduzieren. Dies gilt nicht für den Aufnahme- und den Entlassungsmonat.

Zusätzliche Leistungen zur Deckung des bleiben davon unberührt. Zuviel ausbezahlte Leistungen sind einzubehalten oder mit zukünftig auszuführenden Leistungen gegenzurechnen.

Bei einem länger als eine Woche dauernden Aufenthalt im Ausland ruhen für diese Zeit Leistungen maßgeblichen Mindeststandards. Zusätzliche Leistungen zur Deckung des Wohnbedarfs bleiben davon unberührt.

Zuviel ausbezahlte Leistungen sind einzubehalten oder gegenzurechnen.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Kap. 7.4.

Mandatsbescheid

Soforthilfe § 39 Abs 1 VlbG MSG

- ☐ Eine unmittelbar erforderliche Bedarfsdeckung ist in jedem Fall zu gewährleisten.
- ☐ Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung **haben rechtzeitig** einzusetzen (keine arbiträre Handhabung)

Sie **sind** vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens **zu gewähren**, wenn Umstände bekannt werden, die eine sofortige Leistung zur Vermeidung oder Überwindung einer unmittelbar drohenden bzw. bestehenden sozialen Notlage erforderlich machen.

Diese Leistungen sind auf die tatsächlich nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens zugesprochenen Leistungen anzurechnen.

Analogie zu: § 57 AVG Mandatsbescheid

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Modus der „Überbrückungshilfe“ (Mandatsbescheid)

Die Überbrückungshilfe (Leistung Mandatsbescheid) ist bei Zuerkennung der Leistung im Bescheid zu berücksichtigen und gegenzuerrechnen.

Falls das Ermittlungsverfahren ergibt, dass kein Anspruch auf Leistungen der Mindestsicherung besteht, sind bereits als Überbrückungshilfe geleistete Zahlungen rückzuerstatten.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Kap. 7.5.

Bescheidform

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Bescheide

3-Mo-Frist, jedenfalls ohne unnötigen Aufschub (§ 39 VlbG MSG)

Schriftlicher Bescheid **zwingend**

Bei Neubemessung von zuerkannten Leistungen auf Grund von Änderungen dieses Gesetzes, darauf gestützter Verordnungen oder auf Grund der Anpassung sonstiger regelmäßiger gesetzlicher Leistungen, die als Einkommen der Hilfe suchenden Person anzusehen sind (insbesondere Pension, Rente, Ruhe oder Versorgungs genuss), ist ein Bescheid nur zu erlassen, wenn es der Antragsteller innerhalb von zwei Monaten ab deren Neu bemessung **ausdrücklich verlangt**.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Schriftlichkeitsmaxime

Zwingend schriftlicher Bescheid bei

Zuerkennung

Erhöhung

Kürzung

Einstellung

Nichtgewährung

Ersatz durch Sachleistungen

Rückerstattungspflichten

Ersatzpflichten der HE

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

KEINE Schriftlichkeit

Keine Pflicht zur schriftlichen Bescheiderlassung bei

Einmaligen Leistungen

Valorisierungen/Leistungsanpassung

Durchbrechung: wenn ASt/HE schriftlichen Bescheid ausdrücklich begehrt

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Kap. 7.6.

Anzeigepflicht, Abänderung, Einstellung der Leistung

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Anzeigepflicht

JEDE Änderung der für die Leistung maßgeblichen Umstände, insbesondere Änderungen der Einkommens- und Vermögens-, der Wohn- oder Familienverhältnisse, des rechtmäßigen Aufenthaltes im Inland, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten oder sonstige, länger als zwei Wochen dauernde Abwesenheiten binnen zwei Wochen ab Eintritt der Änderung **IST** der Behörde **unverzüglich** anzuzeigen.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Einstellung der Leistung

Die Leistungen der BMS sind einzustellen, wenn eine Voraussetzung für die Gewährung wegfällt. Sie sind herabzusetzen, wenn sie aufgrund geänderter Umstände zu hoch bemessen sind.

Schnittstelle: Amtswegige Abänderung von Bescheiden

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Neubemessung

Die Leistung ist von Amts wegen neu zu bemessen, wenn hinsichtlich der Voraussetzungen für die Gewährung eine Änderung eintritt.

Fällt eine Voraussetzung weg, ist die Leistung einzustellen.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Kap. 7.7.

Rechtsmittel

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Rechtsmittel § 39 Abs 3 VlbG MSG

Berufungsverzicht nicht zulässig (abweichend vom AVG)

Keine aufschiebende Wirkung von Berufungen

Berufungsfrist wie AVG:

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Berufung gem § 63 AVG

Gegen Verfahrensanordnungen ist eine abgesonderte Berufung nicht zulässig.

Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten

Die Berufung ist von der Partei binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides, im Fall bloß mündlicher Verkündung mit dieser.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Berufungsentscheidung

Zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Bezirkshauptmannschaft ist, soweit es sich nicht um Entscheidungen über Leistungen für hilfs- und schutzbedürftige Fremde oder die Geltendmachung von Ersatzansprüchen handelt, die Landesregierung zuständig.

Kein weiterer ordentlicher Rechtszug

Außerordentlicher Rechtszug -> Gerichte des öff. Rechts

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Kapitel 8

Leistungsformen und Leistungsarten

§§ 4 ff VlbG MSG

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Erfasste Bedarfsbereiche §§ 4,5 VlbG MSG

Bedarfe: Lebensunterhalt, Wohnen, Krankheit, Schwangerschaft, Bestattungskosten Sonderleistungen

Lebensunterhalt: Der ausreichende Lebensunterhalt umfasst den Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung, Strom und andere persönliche Bedürfnisse wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe

Wohnbedarf: Der Wohnbedarf umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten und Abgaben. Soweit ansonsten eine angemessene Wohnsituation nicht gewährleistet werden kann, umfasst der Wohnbedarf auch die unbedingt erforderlichen Kosten für eine Wohnraumbeschaffung sowie eine wirtschaftlich gebotene Wohnraumerhaltung

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Kapitel 8.1.

Lebensunterhalt

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Lebensunterhalt § 5 VlbG MSG – „Kernleistungen“

Lebensunterhalt

Wohnbedarf

Stationäre Unterkunfts- und Verpflegskosten

Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung

Bestattung

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Lebensunterhalt Definition § 5 Abs 3 VlbG MSG iVm § 1 VlbG MSG-VO

Der Lebensunterhalt außerhalb einer stationären Einrichtung (offene Mindestsicherung) umfasst den regelmäßigen Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.

Zum Lebensunterhalt in einer stationären Einrichtung (stationäre Mindestsicherung) zählen neben dem Taschengeld (§ 6 Abs. 4) jedenfalls auch der Aufwand für die dort anfallenden Verpflegskosten; Wohnbedarf = Unterkunftskosten

Sonderbedarfe = Diät

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Kapitel 8.1.1.

Offene Mindestsicherung

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Mindeststandard § 6 Abs 1 VlbG MSG VO

... monatlich Geldleistungen in Form von pauschalen Sätzen (Mindestsicherungssätze) zu gewähren

alleinstehende und alleinerziehende Personen = Euro 560,20

Zweite volljährige Personen, die mit anderen volljährigen Personen im gemeinsamen Haushalt leben = Euro 418,50

Dritte (und weitere) leistungsberechtigte, unterhaltsberechtigte und volljährige Person = Euro 279,

minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer volljährigen Person im gemeinsamen Haushalt lebt je Kind Euro 162,50.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Priorität von Geldleistungen

Geldleistungen dürfen durch Sachleistungen nur ersetzt werden, wenn Bedarfsdeckung verbessert

Demonstrativ: wenn kostengünstige, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung von Geldleistungen nicht gewährleistet und auch nicht durch Auszahlung in Teilbeträgen sichergestellt werden kann

Festlegung als Sachleistung = setzt notwendigerweise einen Bescheid voraus (KEINE diskretionäre Gestaltung; Begründungspflicht)

Die Hilfen für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf werden als pauschalisierte Geldleistungen erbracht.

ABER: Über- und Unterschreitungen wie beim RS möglich

Ausbezahlung an Dritte möglich

Überweisungsgebühren trägt jedenfalls der BMS-Träger

Übertragungs- und Verpfändungsverbot

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Einzelleistungen § 5 Abs 2 VlbG MSG-VO

Geldleistungen sind als einmalige Leistungen zu gewähren, es sei denn, es ist eine wiederkehrende Unterstützung in regelmäßigen Abständen geboten.

ERGO: KEINE Kumulation von lfd Leistung und Einzelleistung

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Geldleistungen als Darlehen § 5 Abs 3 VlbG MSG-VO

Geldleistungen dürfen als **Darlehen nur gewährt** werden bei vorübergehender Not,

in Fällen vorbeugender Mindestsicherung,

wenn die sofortige Verwertung des Vermögens für die hilfsbedürftige Person oder deren Familienangehörige eine besondere Härte darstellen würde oder die Verwertung des Vermögens unwirtschaftlich wäre

wenn im Falle einer Sonderleistung durch eine einmalige größere Aufwendung die wirtschaftliche Selbständigkeit der hilfsbedürftigen Person hergestellt oder gesichert werden kann.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

...bisher vom Richtsatz abgedeckt – ergo auch im Mindeststandard

Porto, Kopier-, Bürobedarfskosten

Adventkranz, Christbaum, Christbaumschmuck, Armen-Weihnachtsfest

Fahrtkosten (Ausnahme: erwerbsbedingte)

TV/Rundfunk (Befreiung möglich)

Strom/Beleuchtung

Kochfeuerung/Gas

Telephon(Grundgebührebfreiung)

Kino

Konzert

Tageszeitung

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Nicht-medizinisch indizierte Diät

Was umfasst der RS / Mindeststandard nicht ?

☐ Großhausrat (Haushaltsgeräte)
☐ Möblierung
☐ Instandsetzung des Großhausrates
☐ Instandsetzung der Wohnung
☐ Beheizung (gesonderte Leistung) - SZ
☐ Bekleidung (Anschaffung), Wäsche und Schuhe
☐ Bedürfnisse, die unabhängig von Willen des HE bestehen (besondere Lernmittel für lernbeeinträchtigte SchülerInnen)
☐ Beschaffung von Gebrauchsgütern von längerer Gebrauchsdauer
☐ Aufwendungen für besondere Anlässe (Hochzeit, religiöse Anlässe)

„Richtsatz“ – Modifikationen und Mindeststandard

☐ Bisher in der SH ausdrücklich:
 SHG->Richtsatzüberschreitung/RS-Erhöhung aufgrund von Alter, chronifizierter Erkrankung oder Diät, Erwerbsunfähigkeit
 Nunmehr förmlich: nur Modifikation des Mindeststandard „nach unten“ vorgesehen
 Allerdings: Mindeststandard-Überschreitung => aus Judikatur

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Sanktion Kürzung § 6 Abs 2 VlbG MSG-VO

☐ Hilfsbedürftigen Personen kann deren jeweiliger Mindestsicherungssatz nach einer schriftlichen Ermahnung stufenweise bis zur Hälfte gekürzt werden, wobei monatlich jeweils eine Kürzung um höchstens 25 v.H. vorgenommen werden darf.
 Eine weitergehende Kürzung oder der Entfall der Mindestsicherung ist nur ausnahmsweise und in besonders gravierenden Fällen zulässig.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Kapitel 8.1.2.

☐ Geschlossene Mindestsicherung

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Voraussetzung stationäre Hilfe § 5 Abs 1 VlbG MSG-VO

☐ Die Übernahme der Unterkunft- und Verpflegskosten in einer stationären Einrichtung hat nur dann zu erfolgen, wenn diese Form der Hilfe aufgrund des körperlichen oder geistigen Zustandes der hilfsbedürftigen Person erforderlich ist oder dadurch eine Verwahrlosung verhindert werden kann.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Taschengeld § 6 Abs 4 VlbG MSG-VO

☐ Bei Übernahme der Unterkunft- und Verpflegskosten in einer stationären Einrichtung ist hilfsbedürftigen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ein monatliches Taschengeld im Ausmaß von 22 v.H. des Mindestsicherungssatzes für den AU zu gewähren.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Pflegegeld-Taschengeld § 9 Abs 2 VlbG MSG-VO

Pflegegeld oder andere pflegebezogene Geldleistungen - es sei denn, es handelt sich um eine Hilfe für pflegebedürftige Menschen - bleiben unberücksichtigt

Bei Hilfe zur Deckung des Pflegeaufwands in einer stationären Einrichtung verbleibt jedenfalls ein Betrag im Ausmaß von 10 v.H. des Pflegegeldes der Stufe 3 außer Ansatz.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Kapitel 8.2.

Wohnbedarf

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Wohnbedarf § 1 Abs 2 VlbG MSG-VO

Der Wohnbedarf offene Mindestsicherung umfasst den für die Gewährung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für **Miete**, allgemeine **Betriebskosten** und **Abgaben**.

Mit dem Aufwand für Miete gleichzusetzen sind Raten, die für **Wohnraumbeschaffungsdarlehen** zu entrichten sind.

Kosten für Miete sowie ausgewiesene allgemeine Betriebskosten und Abgaben sind monatlich in der **tatsächlichen Höhe** zu gewähren - § 7 Abs 1 VlbG MSG-VO

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Wohnungs- und Hauseigentum § 7 Absb 3 VlbG MSG-VO

Ist die hilfsbedürftige Person Eigentümerin des Hauses oder der Wohnung und hat sie dafür Raten für Wohnraumbeschaffungsdarlehen zu entrichten, so ist die Mindestsicherung monatlich bis zur **angemessenen Höhe dieser Raten** zu gewähren.

Für allgemeine Betriebskosten und Abgaben pro Quadratmeter angemessener Wohnfläche sind pauschal monatlich Euro 1,30 zu gewähren, sofern nicht mehr nachgewiesen wird.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Betriebskosten-Pauschalierung § 7 Abs 2 VlbG MSG-VO

Wenn der Aufwand für allgemeine Betriebskosten und Abgaben in der Betriebskostenvorschreibung nicht gesondert ausgewiesen ist, sind dafür pro Quadratmeter angemessener Wohnfläche pauschal monatlich Euro 1,30 anzurechnen, wobei bei solchen Vorschreibungen für Heizkosten pro Quadratmeter tatsächlicher Wohnfläche jedenfalls Euro 0,72 anzunehmen sind.

Ein allfälliger Mehrbedarf für allgemeine Betriebskosten und Abgaben ist nachzuweisen.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Wohnen – Sonderbedarfe § 1 Abs 4 VlbG MSG-VO

Sonderbedarfe sind:

Kosten für die Erstausrüstung einer Wohnung mit Möbeln wie Bett, Kleiderkasten, Tisch, Stühlen und für die Küche,

Kosten für große Haushaltsgeräte wie Boiler, Herd und Waschmaschine
allfällige Kautions für eine Wohnung.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Anspruch auf „Großhausrat“

☐ Herd (Kochgelegenheit)
 Staubsauger (abhängig vom Bodenbelag)
 Kühlschrank
 Elektrospeicher
 Durchlauferhitzer
 Heizungsgeräte (Gasheizung)
 Boiler
 Waschmaschine
 Rundfunkgerät
 Bügeleisen

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

ANSPRUCH AUF Möblierung

☐ Bett (Gestell, Matratze, Auflage, Decke, Polster, Bettwäsche) samt Nachtkästchen/Ablagemöglichkeit
 Kinderzimmer
 Wohnzimmer-Sitzgelegenheit, Tisch
 Kleiderschrank/Wäschekasten
 Leuchten, Vorhangstangen
 Vorzimmerablage
 Esstisch, Sessel
 Geschirr (Erstanschaffung; nicht aber die Einzelanschaffung von Tassen)
 Besteck (Erstanschaffung; nicht aber die Einzelanschaffung von Besteckteilen)
 Haushaltswäsche inkl. Vorhänge
 Badezimmerarmaturen und Ablage

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Höhe des Sonderbedarfes § 6 Abs 3 VlbG MSG-VO

☐ Für Sonderbedarfe – Wohnen sind die angemessenen Kosten in der **tatsächlichen Höhe (!)** zu übernehmen.

Zur Abdeckung des Sonderbedarfs im Zusammenhang mit einer Geburt ist im Zeitraum von zwei Monaten vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis zwei Monate nach einer Geburt der hilfsbedürftigen Person einmalig eine wirtschaftliche Beihilfe in Höhe von 80 v.H. des Mindestsicherungssatzes für AU zu gewähren, soweit nicht ein begründeter Mehrbedarf nachgewiesen wird.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Kapitel 8.3.

Sonstige Leistungen

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Krankheit, Schwangerschaft, Entbindung § 2 VlbG MSG-VO

☐ Der Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung umfasst

- den Beitrag für die gesetzliche Krankenversicherung oder die direkte Übernahme der Kosten, die bei Vorliegen einer Krankenversicherung gedeckt wären,
- die Übernahme der Kosten bei Kostenbeteiligungspflichten und Selbstbehalten, die im Rahmen von Leistungen gemäß lit. a anfallen.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Zugang zur KV § 8 Abs 1 VlbG MSG-VO

☐ Hilfsbedürftige Personen, die in die gesetzliche Krankenversicherung gemäß § 9 ASVG einbezogen sind, sind zur Krankenversicherung anzumelden und sind für diese die Krankenversicherungsbeiträge zu übernehmen.

Die Höhe dieser Beiträge entspricht jenen, wie sie von und für Personen vorgesehen sind, die eine Ausgleichszulage nach dem ASVG beziehen.

Subsidiär: Krankenhilfe für nicht-krankenversicherte Personen bleibt aufrecht

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Bestattung § 3 VlbG MSG-VO

Die Kosten für eine Bestattung umfassen die Kosten eines einfachen ortsüblichen Begräbnisses einschließlich der Kosten einer Überführung innerhalb des Landes oder aus grenznahen Gebieten des In- und Auslandes, sofern eine Überführung aus familiären oder öffentlichen Interessen geboten ist.

An Stelle und bis zur Höhe dieser Kosten sind die Kosten für eine allfällige Rückführung zu übernehmen.

Der Verstorbene gilt als Empfänger der Mindestsicherung.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Kapitel 9

Hilfe in besonderen Lebenslagen

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

HIBL-Sonderleistungen § 4 VlbG MSG-VO

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen umfasst Maßnahmen zur Bewältigung von außergewöhnlichen Schwierigkeiten in den persönlichen, familiären oder sozialen Verhältnissen eines Menschen. Hierzu gehören insbesondere

- a) Schul- und Berufsausbildung
- b) die Hilfe zur Schaffung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage,
- b) die Familienhilfe,
- c) die Hilfe für pflegebedürftige und betagte Menschen.
- d) Beratungsleistungen

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Hilfe für Familien

Die Hilfe für Familien umfasst Maßnahmen zur Unterstützung anlässlich der Geburt eines Kindes sowie solche, die der Weiterführung des Haushaltes, der Erhaltung eines geordneten Familienlebens und der sozialen Eingliederung von Familien dienen.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Hilfe für Pflegebedürftige

Die Hilfe für pflegebedürftige Menschen umfasst Maßnahmen, die aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit notwendig sind.

Als pflegebedürftig ist anzusehen, wer aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung einschließlich einer Sinnesbehinderung der Betreuung und Hilfe bedarf.

Die Hilfe für betagte Menschen umfasst Maßnahmen zur Überwindung altersbedingter Schwierigkeiten.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Einkommensanrechnung HIBL

Nicht angerechnet werden: FBH, KAB, Familienzuschuss, AN-FB nach dem VlbG MSG, Pflegegeld, Taschengeld von Rente/Pension, Opferfürsorgereuten

Zusätzlich ist der Aufwand für den Wohnbedarf sowie ein Betrag in Höhe von 200 v.H. der Mindestsicherungssätze außer Ansatz zu lassen.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Kapitel 10



Regress

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Ersatzpflichten allgemein § 9 VlbG MSG

Ersatzpflichtig sind alle anspruchsberechtigten Hilfe suchenden oder empfangenden Personen, soweit sie zu verwertbarem Vermögen oder Einkommen gelangen, das **nicht aus eigener Erwerbstätigkeit** stammt.

Ergo: KEIN Kostenersatz für Einkommen aus Erwerbstätigkeit

Ersatzpflichtig sind erbserklärte Erben und Erbinnen

- SH: Erben der Empfänger sozialer Hilfe **bis zur Wertgrenze des eingetragenen Erbes**

Ersatzpflichtig sind Träger der Sozialversicherung

Ersatzpflicht betrifft DARÜBER HINAUS :

Personen, die gesetzlich zum Unterhalt des Empfängers der Sozialhilfe verpflichtet sind, im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht

~~Sonstige Dritte aufgrund von Rechtsansprüchen~~

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Kapitel 10.1.



Ersatzpflichten allgemein

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Ersatzansprüche § 9 VlbG MSG betreffen ferner ...

Ersatz für Leistungen der BMS haben ferner zu leisten BezieherInnen der BMS, wenn verwertbares Vermögen pfandweise belastet wurde (Intabulation)

Eltern und Kindern, soweit diese nach Bürgerlichem Recht verpflichtet sind, für die Bezieherinnen/Bezieher der Mindestsicherung Unterhalt zu leisten, in der von der Landesregierung durch Verordnung kundzumachenden Höhe.

EmpfängerInnen der Mindestsicherung, die als rückzahlbares Darlehen gewährt wurde

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Kapitel 10.2.



Wer muss zurückzahlen ?

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Überblick



Empfänger aus Vermögen/Einkommen nicht aus eigener Arbeit

Erben

Verpflichtete Dritte

Ehegatten/eingetragene PartnerInnen

Eltern

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Ersatz durch den Empfänger der Mindestsicherung

Der Empfänger von Mindestsicherung hat die hierfür aufgewendeten Kosten zu ersetzen, wenn

er später zu einem nicht aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschafteten Vermögen gelangt,

er ein Einkommen oder Vermögen besitzt, das zum Zeitpunkt der Gewährung der Mindestsicherung zu berücksichtigen gewesen wäre, der zuständigen Stelle aber nicht bekannt war

die Mindestsicherung als Darlehen gewährt wurde und das Darlehen zurückzubezahlen ist.

Der Ersatz der Kosten darf insoweit nicht verlangt werden, als dadurch der Erfolg der Mindestsicherung gefährdet würde.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Ersatz durch Erben

Im Falle der „Einantwortung“

Die Verpflichtung zum Rückersatz ist mit der Höhe des Nachlasswertes begrenzt (!)

Ersatzverpflichtung auch, wenn Erblasser zu Lebzeiten noch gar nicht verpflichtet war

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Ersatz durch Dritte § 11 VlbG MSG-VO

Vertraglich oder deliktisch (!) verpflichtete Personen im Ausmaß ihrer Obligation

Unterhaltsverpflichtete

Sonstige zum Anspruch Verpflichtete

§ 1042 ABGB – Legalzession (Meldung des BMS-Trägers erforderlich)

Schadenersatzansprüche des HE begründen Ersatzpflicht des Schädigers (nicht aber: Schmerzensgeld; gesetzl Interesse bei Schenkung gem 947 ABGB)

Vertraglich zum Unterhalt verpflichtete Personen dürfen durch die Heranziehung zum Kostenersatz in ihrer wirtschaftlichen Existenz nicht gefährdet sein.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Ersatz durch Angehörige § 10 VlbG MSG

Die zum Unterhalt verpflichteten Angehörigen, **ausgenommen Eltern von volljährigen Kindern, Kinder, Großeltern und Enkelkinder**, haben im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht die Kosten der Mindestsicherung zu ersetzen.

Bei der Ermittlung des Kostenersatzes bei einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft ist vom monatlichen Nettoeinkommen der unterhaltspflichtigen Person deren Eigen-Bedarf in Abzug zu bringen. Die unterhaltspflichtige Person hat von einem verbleibenden Rest 40 v.H. als Kostenbeitrag zu leisten.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Eigenbedarf des Unterhaltspflichtigen

Der Bedarf der unterhaltspflichtigen Person ergibt sich aus

150% d MS-Satzes für AU, wobei der jeweils einfache Mindestsicherungssatz mit 13 zu vervielfachen, dann durch zwölf zu teilen und dem Ergebnis der jeweils halbe Mindestsicherungssatz hinzuzuzählen ist,

dem monatlichen Wohnungsaufwand (Miete oder Rückzahlungsraten für Wohnraumbeschaffungsdarlehen) in der tatsächlichen Höhe,

BK pauschal in Höhe von monatlich 110 Euro bei einer Wohnung oder 200 Euro bei einem Wohnhaus, sofern nicht begründeter Mehrbedarf nachgewiesen wird

Sonderausgaben aufgrund anderer unterhaltsrechtlicher Verpflichtungen

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Regressverpflichtung zwischen Eltern und Kindern n ABGB

Pflicht von Eltern und Kindern, soweit diese nach Bürgerlichem Recht verpflichtet sind, für die BezieherInnen der BMS Unterhalt zu leisten

Bei Festsetzung der Höhe der Ersatzpflicht ist auf das Einkommen und das Angehörigenverhältnis der ersatzpflichtigen Person Bedacht zu nehmen.

Ein bereits geleisteter Unterhalt ist in Abzug zu bringen.

Ersatzpflicht ist mit der Höhe der Unterhaltsverpflichtung begrenzt, wobei der Nachweis einer im Gegensatz zur Ersatzpflicht niedrigeren Unterhaltsverpflichtung durch den Ersatzpflichtigen zu erbringen ist. Der Nachweis gilt nur durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung als erbracht.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Kostenersatz der Eltern

Bei der Ermittlung des Kostenersatzes von Eltern für ihre nicht volljährigen Kinder ist vom monatlichen Nettoeinkommen der unterhaltspflichtigen Person deren Bedarf in Abzug zu bringen. Von einem verbleibenden Rest sind von ihr 28 v.H. als Kostenbeitrag zu leisten.

BMS Vilbg MSG Dimmel Nov 2011

Eigenbedarfe von Eltern beim Regress

Der Bedarf der unterhaltspflichtigen Person ergibt sich aus dem doppelten Mindestsicherungssatz für AU, den doppelten Mindestsicherungssätzen für Personen in Haushalten mit unterhaltsberechtigten Angehörigen

einfacher Mindestsicherungssatz mit 13 zu vervielfachen, dann durch zwölf zu teilen; dem Ergebnis ist der jeweils ganze Mindestsicherungssatz hinzuzuzählen,

Ergänzungsanspruch gemäß § 94 ABGB

monatlichen Wohnungsaufwand (Miete oder Rückzahlungsraten für Wohnraumbeschaffungsdarlehen) in der tatsächlichen Höhe

BMS Vilbg MSG Dimmel Nov 2011

Eigenbedarfe Eltern II

Betriebskosten pauschal in Höhe von monatlich 110 Euro bei einer Wohnung oder 200 Euro bei einem Wohnhaus, sofern nicht ein begründeter Mehrbedarf nachgewiesen wird oder die Betriebskosten bereits im Mietzins enthalten sind

Sonderausgaben, die insbesondere aufgrund anderer unterhaltsrechtlicher Verpflichtungen, zur Sicherung des Lebensunterhalts oder aus gesundheitlichen Gründen berücksichtigungswürdig sind, wie z.B. die Zahlung gesetzlicher Zinsen gemäß § 947 ABGB, Kosten für die Ausbildung eines Kindes, für einen berufsbedingten Zweitwohnsitz oder für Diätahrung.

BMS Vilbg MSG Dimmel Nov 2011

Kapitel 10.3.

Geltendmachung von Ersatzansprüchen

Geltendmachung von Ersatzansprüchen

Ersatzansprüche gegen Empfänger können nicht mehr gestellt werden, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mindestsicherung gewährt worden ist, mehr als zehn Jahre verstrichen sind.

Ersatzansprüche gegen Dritte können nicht mehr gestellt werden, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mindestsicherung gewährt worden ist, mehr als drei Jahre verstrichen sind.

BMS Vilbg MSG Dimmel Nov 2011

Ausnahmen Geltendmachung

Unterbrechungsregeln gem § 1497 ABGB

Grundbücherlich sichergestellte Rückersatzansprüche verjähren nicht

Ausnahme: unverhältnismäßig hohe Kosten

Soziale-Härten-Regelung: keine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz

KANN-Bestimmung: Absehen von der Beitreibung / Rückersatz, wenn unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand

BMS Vilbg MSG Dimmel Nov 2011

Kapitel 10.4.

Übergang von Rechtsansprüchen

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Übergang von Ansprüchen

Hat ein HE BMS für den Bezugszeitraum Ansprüche gegen Dritten, öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche vermögensrechtliche Ansprüche zur Deckung von Bedürfnissen des LU so kann (!) die BH durch schriftliche Anzeige an den Dritten Anspruchsübergang bewirken.

Schriftliche Anzeige bewirkt mit ihrem Einlangen beim Dritten den Übergang des Anspruches für die Aufwendungen, die in der Zeit zwischen dem Einsatz der Mindestsicherung, höchstens aber sechs Monate vor Erstattung der Anzeige, und der Beendigung der Mindestsicherung entstanden sind bzw. entstehen

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Unterhaltsansprüche Geschiedener - § 1042 ABGB

Unterhaltsansprüche gegen (geschiedene) Ehegattinnen/Ehegatten und (frühere) eingetragene Partnerinnen/Partner nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gehen für die Dauer der Leistung auf den Träger der Mindestsicherung **über**,

sobald dies der unterhaltspflichtigen Person schriftlich angezeigt wird.

Mit Zustellung der schriftlichen Anzeige an die unterhaltspflichtige Person kann der Anspruch auch ohne Zutun der Hilfe suchenden Person geltend gemacht werden.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Kapitel 10.5.

Form der Geltendmachung

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Bescheid oder Vergleich ? § 11 Abs 3,4 VlbG MSG

Über die Ersatzpflicht der HE und Erben hat die Behörde mit Bescheid zu entscheiden.

Über den Kostenersatz nach § 10 (vom Dritten) **können** mit den Ersatzpflichtigen Vergleiche abgeschlossen werden. Solchen Vergleichen kommt, wenn sie von der Bezirkshauptmannschaft beurkundet werden, die Wirkung gerichtlicher Vergleiche (§ 1 Z. 15 der Exekutionsordnung) zu

Kommt kein Vergleich zustande, ist im Verwaltungswege zu entscheiden

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Kapitel 10.6.

Ersatzansprüche Dritter

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Refundierung an vorleistende Dritte § 13 Vlb

☐ Musste einem Hilfsbedürftigen so dringend Hilfe gewährt werden, dass die BH nicht vorher benachrichtigt werden konnte, so sind demjenigen, der die Hilfe geleistet hat, die Kosten zu ersetzen.

Ersatzfähig sind nur die Kosten, die innerhalb von **fünf** Monaten vor ihrer Geltendmachung entstanden sind. Nach diesem Zeitpunkt aufgewendete Kosten sind nur insoweit ersatzfähig, als sie noch vor der Entscheidung über die Gewährung der Mindestsicherung aufgewendet wurden.

Entscheidung mittels Bescheid.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Kapitel 10.7.

☐ Todesfall

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Todesfall im laufenden Verfahren § 14 VlbG MSG

☐ Ist ein Verfahren zur Gewährung von Mindestsicherung im Zeitpunkt des Todes des Hilfsbedürftigen noch nicht abgeschlossen, so ist derjenige Rechtsträger einer stationären Einrichtung, in der der Hilfsbedürftige untergebracht war, auf Antrag zur Fortsetzung des Verfahrens berechtigt.

Der Antrag ist binnen drei Monaten nach dem Tod des Hilfsbedürftigen bzw. nach dem Ende des Verlassenschaftsverfahrens zu stellen.

Durchzuführendes Verlassenschaftsverfahren muss bereits abgeschlossen und eine Befriedigung der Ansprüche in diesem Rahmen zumindest teilweise erfolglos geblieben sein.

Ersatz der Kosten nur in dem Umfang, in dem sie der verstorbenen Person gebührt hätte.

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

Kapitel 10.8.

☐ Schenkung

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

KEINE Schenkungs-Regelung id VlbG BMS

☐ Hat HE innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Hilfeleistung, während oder drei Jahre nach der Hilfeleistung Vermögen verschenkt oder sonst ohne entsprechende Gegenleistung an andere Personen übertragen, so ist der Geschenknnehmer (Erwerber) NICHT zum Kostenersatz verpflichtet, soweit der Wert des Vermögens das Fünffache des RS für Alleinstehende übersteigt. Dies gilt auch für Schenkungen auf den Todesfall.

ABER: Rechtsverfolgungspflicht -> 947 ABGB

BMS VlbG MSG Dimmel Nov 2011

STANDARDS für die sozialarbeiterische Unterstützung im Rahmen des MINDESTSICHERUNGSVERFAHRENS -

→ *alle nachfolgenden Schritte/Punkte müssen für die jeweiligen AntragstellerInnen nachvollziehbar und mit ihnen abgestimmt sein!*

→ Grundlage für das Mindestsicherungsverfahren ist das **Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz AVG**, sofern keine **eigenen Verfahrensbestimmungen im jeweiligen Landesgesetz** vorgesehen sind.

ABKLÄRUNG DES ANSPRUCHES

- umfassende **Abklärung der individuellen Einkommens- und Ausgabensituation** sowie der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen (z.B. betreffend Aufenthalt) anhand aller relevanten Unterlagen
- bei Bedarf **Unterstützung bei der Beschaffung aller notwendigen Unterlagen**
- **Abklärung anderweitiger Ansprüche** wie z.B. AMS-Bezug, Unterhalt o.ä. (→ Subsidiaritätsprinzip!) und **Unterstützung bei deren Geltendmachung** → (Einsatz der eigenen Mittel, Mitwirkungspflicht!)

KONKRETE ANTRAGSTELLUNG

- **Unterstützung bei Beschaffung, Sichtung und Zusammenstellung aller** für den Antrag **notwendigen Unterlagen**
- **Erläuterung / Ausfüllhilfe Antragsformular** (mit Erklärung, was warum anzugeben ist)
- **ausführliche schriftliche Begründung der Notlage** (Beiblatt ergänzend zum ausgefüllten Antragsformular) und entsprechende Erläuterung bzw. Abstimmung mit der betreffenden Person
→ **genaue Berechnung des Anspruches / Benennung des beantragten Richtsatzes + dezidierte Beantragung allfälliger Sonderzahlungen etc.** - schriftlich im Beiblatt
→ **dezidierte Beschreibung, was genau beantragt wird** (Lebensunterhalt, Wohnkosten, Ausstattung, Kautions, Bekleidung etc.) – schriftlich im Beiblatt
- aus **Formulierung** des Beiblattes muss ersichtlich sein, dass es sich um einen gesetzlichen (Rechts)Anspruch handelt! (kein“ Bitte, es wäre fein wenn...“ o.ä.)
- **Vollmacht** (Formulierung!) und entsprechende Erklärung für die betreffende Person
- Unterstützung bei **Terminvereinbarung** (Stichwort: Dringlichkeit!)
- **Kopieren des gesamten Antrages** (ev. auch für AntragstellerIn) samt aller Unterlagen und Aufbewahrung mindestens bis Ergebnis/Bescheid passt!
- **Information über Möglichkeit Rechtsmittel und Rechtsmittelfristen**

im Anschluss an ANTRAGSTELLUNG:

- **BESCHEIDKONTROLLE** und nachvollziehbare Erläuterung an AntragstellerIn

- wenn Bescheid anders lautet als Antrag:

- Abklärung Begründung / Berechnung und Erläuterung an AntragstellerIn
- (Telefonische) **Intervention** mit Zustimmung AntragstellerIn – ev. Vollmacht nachreichen – *falls Intervention ohne Ergebnis*:
- **BERUFUNG (§ 63 AVG) / VORSTELLUNG (§ 57 AVG)** – mit Zustimmung der betreffenden Person
- wenn trotz Urgenz keine Entscheidung über Antrag binnen drei Monaten:
DEVOLUTIONSANTRAG (§ 73 AVG)

im Anschluss an Rechtsmittel VORSTELLUNG (§ 57 AVG):

- wenn Bescheid nicht korrekt: → **BERUFUNG (§ 63 AVG)**

- wenn keine Entscheidung über Vorstellung binnen sechs Monaten:
DEVOLUTIONSANTRAG (§ 73 AVG)

im Anschluss an Rechtsmittel BERUFUNG (§ 63 AVG):

- im Fall einer Berufungsvorentscheidung der 1. Instanz:

- **Kontrolle der BERUFUNGSVORENTSCHEIDUNG (§ 64a Abs. 1 AVG)** und nachvollziehbare Erläuterung an AntragstellerIn
- wenn Entscheidung nicht entspricht → **VORLAGEANTRAG (§ 64a Abs. 2 AVG)**

- wenn der Berufung in 2. Instanz nicht oder nur teilweise stattgegeben:

- **Verfahrenshilfeantrag für BESCHWERDE bei VwGH/VfGH** (mit allen relevanten Unterlagen und Begründung lt. Berufung)
- wenn Verfahrenshilfe bewilligt: Kontakt mit Rechtsanwalt für allfällige Argumentationshilfe
- wenn keine Entscheidung der 2. Instanz binnen sechs Monaten:
SÄUMNISBESCHWERDE (Art. 132 B-VG sowie § 27 VwGG)

→ wenn Beschwerden vom VwGH/VfGH abgelehnt werden: kein weiteres Rechtsmittel im Verwaltungsweg mehr möglich

STANDARDS für die sozialarbeiterische Unterstützung im Rahmen des MINDESTSICHERUNGSVERFAHRENS -

→ *alle nachfolgenden Schritte/Punkte müssen für die jeweiligen AntragstellerInnen nachvollziehbar und mit ihnen abgestimmt sein!*

→ Grundlage für das Mindestsicherungsverfahren ist das **Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz AVG**, sofern keine **eigenen Verfahrensbestimmungen im jeweiligen Landesgesetz** vorgesehen sind.

ABKLÄRUNG DES ANSPRUCHES

- umfassende **Abklärung der individuellen Einkommens- und Ausgabensituation** sowie der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen (z.B. betreffend Aufenthalt) anhand aller relevanten Unterlagen
- bei Bedarf **Unterstützung bei der Beschaffung aller notwendigen Unterlagen**
- **Abklärung anderweitiger Ansprüche** wie z.B. AMS-Bezug, Unterhalt o.ä. (→ Subsidiaritätsprinzip!) und **Unterstützung bei deren Geltendmachung** → (Einsatz der eigenen Mittel, Mitwirkungspflicht!)

KONKRETE ANTRAGSTELLUNG

- **Unterstützung bei Beschaffung, Sichtung und Zusammenstellung aller** für den Antrag **notwendigen Unterlagen**
- **Erläuterung / Ausfüllhilfe Antragsformular** (mit Erklärung, was warum anzugeben ist)
- **ausführliche schriftliche Begründung der Notlage** (Beiblatt ergänzend zum ausgefüllten Antragsformular) und entsprechende Erläuterung bzw. Abstimmung mit der betreffenden Person
→ **genaue Berechnung des Anspruches / Benennung des beantragten Richtsatzes + dezidierte Beantragung allfälliger Sonderzahlungen etc.** - schriftlich im Beiblatt
→ **dezidierte Beschreibung, was genau beantragt wird** (Lebensunterhalt, Wohnkosten, Ausstattung, Kautions, Bekleidung etc.) – schriftlich im Beiblatt
- aus **Formulierung** des Beiblattes muss ersichtlich sein, dass es sich um einen gesetzlichen (Rechts)Anspruch handelt! (kein“ Bitte, es wäre fein wenn...“ o.ä.)
- **Vollmacht** (Formulierung!) und entsprechende Erklärung für die betreffende Person
- Unterstützung bei **Terminvereinbarung** (Stichwort: Dringlichkeit!)
- **Kopieren des gesamten Antrages** (ev. auch für AntragstellerIn) samt aller Unterlagen und Aufbewahrung mindestens bis Ergebnis/Bescheid passt!
- **Information über Möglichkeit Rechtsmittel und Rechtsmittelfristen**

im Anschluss an ANTRAGSTELLUNG:

- **BESCHEIDKONTROLLE** und nachvollziehbare Erläuterung an AntragstellerIn

- wenn Bescheid anders lautet als Antrag:

- Abklärung Begründung / Berechnung und Erläuterung an AntragstellerIn
- (Telefonische) **Intervention** mit Zustimmung AntragstellerIn – ev. Vollmacht nachreichen – *falls Intervention ohne Ergebnis*:
- **BERUFUNG (§ 63 AVG) / VORSTELLUNG (§ 57 AVG)** – mit Zustimmung der betreffenden Person
- wenn trotz Urgenz keine Entscheidung über Antrag binnen drei Monaten:
DEVOLUTIONSANTRAG (§ 73 AVG)

im Anschluss an Rechtsmittel VORSTELLUNG (§ 57 AVG):

- wenn Bescheid nicht korrekt: → **BERUFUNG (§ 63 AVG)**

- wenn keine Entscheidung über Vorstellung binnen sechs Monaten:
DEVOLUTIONSANTRAG (§ 73 AVG)

im Anschluss an Rechtsmittel BERUFUNG (§ 63 AVG):

- im Fall einer Berufungsvorentscheidung der 1. Instanz:

- **Kontrolle der BERUFUNGSVORENTSCHEIDUNG (§ 64a Abs. 1 AVG)** und nachvollziehbare Erläuterung an AntragstellerIn
- wenn Entscheidung nicht entspricht → **VORLAGEANTRAG (§ 64a Abs. 2 AVG)**

- wenn der Berufung in 2. Instanz nicht oder nur teilweise stattgegeben:

- **Verfahrenshilfeantrag für BESCHWERDE bei VwGH/VfGH** (mit allen relevanten Unterlagen und Begründung lt. Berufung)
- wenn Verfahrenshilfe bewilligt: Kontakt mit Rechtsanwalt für allfällige Argumentationshilfe
- wenn keine Entscheidung der 2. Instanz binnen sechs Monaten:
SÄUMNISBESCHWERDE (Art. 132 B-VG sowie § 27 VwGG)

→ wenn Beschwerden vom VwGH/VfGH abgelehnt werden: kein weiteres Rechtsmittel im Verwaltungsweg mehr möglich

Vorgehensweise im Fall von nicht-Rechtsmittel-relevantem (generellem) Interventionsbedarf:

- **mündliche Intervention beim zuständigen Sachbearbeiter** bzw. bei der Amtsleitung (z.B. betr. Umgang am Sozialamt, Verweigerung der Annahme von Anträgen, laufendes Negieren von bereits durch die 2. Instanz oder VwGH/VfGH getroffenen Entscheidungen etc.)

- wenn mündliche Intervention nicht ausreicht bzw. trotz laufender direkter Intervention die selben Problemlagen bestehen bleiben :

- **Schriftliche Beschwerden an die Amtsleitung und die politisch Zuständigen** (wenn nicht anders möglich u. U. auch ohne Zustimmung der betreffenden Person – dann natürlich anonymisiert)

→ Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit!

Abkürzungen:

AVG = Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

B-VG = Bundes-Verfassungsgesetz

VwGG = Verwaltungsgerichtshofgesetz

VfGH = Verfassungsgerichtshof

VwGH = Verwaltungsgerichtshof

Vorgehensweise im Fall von nicht-Rechtsmittel-relevantem (generellem) Interventionsbedarf:

- **mündliche Intervention beim zuständigen Sachbearbeiter** bzw. bei der Amtsleitung (z.B. betr. Umgang am Sozialamt, Verweigerung der Annahme von Anträgen, laufendes Negieren von bereits durch die 2. Instanz oder VwGH/VfGH getroffenen Entscheidungen etc.)

- wenn mündliche Intervention nicht ausreicht bzw. trotz laufender direkter Intervention die selben Problemlagen bestehen bleiben :

- **Schriftliche Beschwerden an die Amtsleitung und die politisch Zuständigen** (wenn nicht anders möglich u. U. auch ohne Zustimmung der betreffenden Person – dann natürlich anonymisiert)

→ Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit!

Abkürzungen:

AVG = Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

B-VG = Bundes-Verfassungsgesetz

VwGG = Verwaltungsgerichtshofgesetz

VfGH = Verfassungsgerichtshof

VwGH = Verwaltungsgerichtshof

MINDESTSICHERUNGSVEFAHREN

Grundlagen nach dem AVG

Seminar *Mit Recht gegen Armut*

Verein DOWAS Innsbruck

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINES.....	3
ANBRINGEN (§ 13 AVG)	3
AMTSWEGIGE GEWÄHRUNG	4
BEHÖRDLICHE ZUSTÄNDIGKEIT (§ 1ff sowie § 39 AVG)	4
ENTSCHEIDUNGSPFLICHT (§ 73 AVG)	4
ERLEDIGUNGEN (§ 18 AVG)	5
RECHTSSCHUTZ	5
VORSTELLUNG (§ 57 AVG).....	5
BERUFUNG (§ 63 AVG)	6
BESCHWERDE bei Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts (VwGH und VfGH)	7
VORLAGEANTRAG (§ 64a Abs.2 AVG).....	7
DEVOLUTIONSANTRAG (§73 AVG)	7
SÄUMNISBESCHWERDE (Art. 132 B-VG sowie § 27 VwGG)	8

ALLGEMEINES

Die für den Mindestsicherungsvollzug zuständigen Behörden haben für Verfahren über Leistungen der Mindestsicherung grundsätzlich – soweit in den jeweiligen Landesgesetzen nichts anderes bestimmt ist – die **gesetzlichen Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG)** anzuwenden.

Mindestsicherung ist entweder **hoheitlich oder privatrechtlich** geregelt.

Auf Leistungen der **hoheitlichen Mindestsicherung** besteht ein **Rechtsanspruch** und es muss ein **Verwaltungsverfahren** durchgeführt werden. Das bedeutet, dass (zumindest auf Verlangen der Antragspartei) ein schriftlicher Bescheid ausgestellt werden muss und dass gegen diesen Bescheid eine Berufungsmöglichkeit besteht.

Auf **privatrechtlich geregelte Leistungen** besteht zwar **kein Rechtsanspruch** i. o. S., welcher im Verwaltungsweg durchsetzbar ist, dies bedeutet allerdings nicht, dass die Behörden vollkommen willkürlich entscheiden können. Darüber hinaus muss die Behörde auf das Gleichbehandlungsgebot Rücksicht nehmen (bei gleichen Situationen sollten gleiche Leistungen gewährt werden).

Bei einer Ablehnung bzw. wenn eine privatrechtliche beantragte Leistung nicht im vollen Umfang gewährt wird, besteht keine Möglichkeit eines Rechtsmittels im Verwaltungsweg. Einzige Möglichkeit wären hier Klagen im Rahmen des Privatrechtes/der Privatwirtschaftsverwaltung (nach der ZPO), diese sind jedoch wenig aussichtsreich (Beweisproblematik) und für die Zielgruppe mit einem zu hohen Kostenrisiko verbunden. Deshalb ist schon bei der Beantragung von solchen Leistungen die Argumentation gegenüber dem Amt, weshalb die Gewährung der angesuchten Leistung sehr wohl gerechtfertigt ist, entscheidend.

ANBRINGEN (§ 13 AVG)

→ Ein Verwaltungsverfahren im Rahmen der Mindestsicherung wird in der Regel auf **Antrag (schriftlich, aber auch mündlich möglich)** eingeleitet.

→ Ein **formloser Antrag** reicht aus, **ABER:** eine genaue Beantragung mit ausführlicher schriftlicher Begründung samt Beilage von notwendigen Unterlagen ist unbedingt zu empfehlen (Inhalt des Antrages wird zum Gegenstand des Verfahrens/der Entscheidung).

→ Die Behörde hat in der Regel jeden Antrag zu behandeln und über ihn zu entscheiden.

→ **Inhalt des Antrages ist Gegenstand des Verfahrens**, eine Umdeutung seitens der Behörde sowie ein Abweichen vom Antragsinhalt ist unzulässig; eine Zurückziehung (§ 13 Abs. 7 AVG) bzw. Abänderungen seitens des Antragstellers (auch mündlich, ev. mittels Niederschrift nach § 14 Abs. 2 AVG dokumentiert) ist aber möglich (willentliche Entscheidung des Betroffenen!).

→ Ist ein Antrag mangelhaft, trifft die Behörde die Verpflichtung, die Behebung der Mängel von Amts wegen zu veranlassen – Auftrag zu Verbesserung innerhalb angemessener Frist (vgl. § 13 Abs. 3 AVG).

→ Gemäß § 13a AVG ist die Behörde zur **Rechtsbelehrung** verpflichtet.

AMTSWEGIGE GEWÄHRUNG

→ auch ohne (schriftlichen) Antrag ist Mindestsicherung in Anlehnung an § 6 und § 39 AVG **von Amts wegen zu gewähren, wenn** der zuständigen Mindestsicherungsbehörde **Umstände bekannt werden, die eine Hilfeleistung erfordern.**

BEHÖRDLICHE ZUSTÄNDIGKEIT (§ 1ff sowie § 39 AVG)

→ Die **örtliche** Zuständigkeit im Rahmen der Mindestsicherung richtet sich nach dem Hauptwohnsitz bzw. wenn kein Hauptwohnsitz vorhanden nach dem tatsächlichen Aufenthalt der hilfebedürftigen Person bzw. allenfalls auch nach dem Ort des Anlasses zum Einschreiten.

→ Als **sachlich zuständige** Behörden fungieren in **erster Instanz** in fast allen Bundesländern die jeweiligen **Bezirksverwaltungsbehörden** – die behördliche Zuständigkeit hat sich auch mit Einführung der bMS nicht geändert. Als **zweite Instanz** fungieren die jeweiligen **Landesregierungen** bzw. der Unabhängige Verwaltungssenat **UVS**.

→ Ein Antrag auf Mindestsicherung kann in der Regel auch direkt bei der jeweiligen **Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde** eingebracht werden – dieser muss von dort unverzüglich an die für den Vollzug zuständige Behörde weitergeleitet werden. Üblicherweise ist auch bei direkt bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eingebrachten Anträgen vorgesehen, dass der Wohnsitzgemeinde Gelegenheit zur unverzüglichen Stellungnahme gegeben werden muss.

ENTSCHEIDUNGSPFLICHT (§ 73 AVG)

→ Die zuständige Behörde ist nach dem AVG grundsätzlich verpflichtet, **ohne unnötigen Aufschub**, längstens jedoch innerhalb von sechs Monaten (§ 73 Abs. 1 AVG) eine Entscheidung zu treffen.

→ Laut 15a-Vereinbarung zur bedarfsorientierten **Mindestsicherung** wird die **Entscheidungspflicht der ersten Instanz** von längstens sechs Monaten laut AVG auf **längstens drei Monate** verkürzt (→ **siehe Landesgesetz!**).

→ Die **Behörde darf das Verfahren nicht „ungebührlich“ verzögern** – längstens drei [bzw. sechs] Monate bedeutet nicht, dass sich die Behörde jedenfalls so lange Zeit lassen darf.

→ Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes für die Entscheidung erfolgt über ein Ermittlungsverfahren, sofern der Sachverhalt nicht von vornherein klar gegeben ist.

→ Mindestsicherung ist nach ihren Zielsetzungen als **Soforthilfe** konzipiert, daher kann und sollte die Behörde auch von der Möglichkeit eines **Mandatsbescheides** Gebrauch machen, d. h.: **bei Gefahr in Verzug (unaufschiebbare Maßnahme)** kann die Behörde auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren aufgrund einer glaubhaft vorgebrachten Notlage sofort einen solchen Bescheid erlassen (vgl. § 57 Abs. 1 AVG; siehe auch S. 5).

→ fällt die Behörde erster Instanz innerhalb der maximalen Entscheidungsfrist von drei Monaten keine Entscheidung: **Devolutionsantrag** (siehe S. 7)

[→ fällt die Behörde zweiter Instanz innerhalb der maximalen Entscheidungsfrist von sechs Monaten keine Entscheidung: **Säumnisbeschwerde** (siehe S. 8)]

ERLEDIGUNGEN (§ 18 AVG)

→ Entscheidungen im Rahmen der hoheitlichen Mindestsicherung müssen (zumindest auf Verlangen der Antragspartei) **schriftlich per Bescheid (§ 58 AVG)** getroffen werden und folgende Punkte beinhalten:

→ **Bezeichnung der Behörde, Datum der Genehmigung und Namen des Genehmigenden**

→ Der **Spruch** ist unbedingter Bestandteil eines Bescheides, er beinhaltet die Entscheidung der Behörde (welche Leistungen werden in welcher Höhe und für welchen Zeitraum gewährt); die Behörde muss in der Regel zur Gänze (über den gesamten Antrag) entscheiden; auch Auflagen oder Bedingungen, die von der Behörde festgelegt werden, müssen im Spruch festgehalten sein.

→ Auflagen oder Bedingungen können erlassen werden, wenn es für die Durchsetzung der Ziele und Grundsätze der Mindestsicherung erforderlich ist (Prinzip der Verhältnismäßigkeit!).

→ **Begründung (§ 58 Abs. 2 AVG)**: wenn dem Antrag nicht vollinhaltlich stattgegeben wurde (d.h. Ablehnung oder nur teilweise stattgegeben), muss die Behörde ihre abweichende Entscheidung begründen (welchen Sachverhalt legt die Behörde der Entscheidung zugrunde, Beweiswürdigung, Beurteilung der Rechtsfrage); die Begründung muss ausreichend nachvollziehbar sein; auch bei Ermessensentscheidungen muss die Behörde begründen, welche maßgebenden Umstände für sie entscheidungsrelevant waren.

→ **Rechtsmittelbelehrung (§ 61 AVG)**: Art und Form des Rechtsmittels, Ort und Wege des Einbringens und Rechtsmittelfrist.

→ **Bezeichnung der Behörde, Datum und Unterzeichnung**

RECHTSSCHUTZ

Vorraussetzung für das Ergreifen von Rechtsmitteln ist u.a. die postalische Erreichbarkeit!

VORSTELLUNG (§ 57 AVG)

→ **Gegen einen Mandatsbescheid** nach § 57 AVG (siehe S. 4) kann **binnen zwei Wochen** das **Rechtsmittel der Vorstellung** bei jener Behörde, die den Mandatsbescheid erlassen hat, erhoben werden.

→ Die Behörde muss binnen zwei Wochen nach Einlangen der Vorstellung das Ermittlungsverfahren einleiten, ansonsten tritt der angefochtene Bescheid von Gesetzes wegen außer Kraft.

→ Bis die Behörde einen neuen Bescheid erlassen hat, bleibt der angefochtene Mandatsbescheid aufrecht – bei Begründung wegen Gefahr im Verzug tritt keine aufschiebende Wirkung ein.

→ Die Behörde kann den angefochtenen Bescheid durch einen neuen Bescheid bestätigen, abändern oder aufheben – gegen diesen neuen Bescheid besteht dann die Möglichkeit des Rechtsmittels der **Berufung**.

BERUFUNG (§ 63 AVG)

Instanzenzug (für Leistungen mit Rechtsanspruch)

1. Bezirksverwaltungsbehörde (erste Instanz = Erstbehörde)
2. Landesregierung oder UVS (zweite Instanz = Oberbehörde)

→ Im Anschluss besteht bei abgewiesener/nur teilweise stattgegebener Berufung die Möglichkeit einer Beschwerde bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts (Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof).

Inhalt einer Berufung

- Bezeichnung des Bescheides
- Berufungsantrag: Begrenzung und Bezeichnung des Teils, über den die Berufungsbehörde entscheiden soll
- **Begründung der Berufung:** aus welchen Gründen wird der Bescheid bekämpft, womit kann der Standpunkt des Berufungswerbers vertreten werden; **kein Neuerungsverbot** (§ 65 AVG – neue Tatsachen und Beweise können eingebracht werden); bei mehreren trennbaren Spruchpunkten: Begründung jedes Teiles notwendig; keine Bindung der Berufungsbehörde an Begründung

Form einer Berufung

- Schriftlich
- Bei Mängeln (fehlende Begründung/fehlende Bescheidbezeichnung/fehlender Berufungsantrag) darf die Behörde die Berufung nicht zurückweisen – in diesem Fall besteht die Verpflichtung zur Aufforderung zur Behebung der Mängel (§ 13 Abs. 3 AVG) – Rechtsmittelfrist wird dadurch jedoch nicht unterbrochen (ev. setzt die Behörde eine Nachfrist); Risiko der Fristverstreichung trägt also Berufungswerber

Berufungsfrist:

→ unter Berücksichtigung des Fristenlaufs (Zustellgesetz): 2 Wochen gemäß AVG – **ACHTUNG: ev. eigene Regelung im Landesgesetz zur Mindestsicherung!**

Berufungsverzicht / aufschiebende Wirkung

→ Ein **Berufungsverzicht** (§ 63 Abs. 4 AVG) ist gemäß 15a-Vereinbarung in der bMS nicht mehr zulässig.

→ Ebenso ist lt. 15a-Vereinbarung bMS ein **Ausschluss der aufschiebenden Wirkung** (§ 64 Abs. 2 AVG) von Berufungen vorgesehen, d.h. dass bis zur Berufungsentscheidung der bekämpfte Bescheid aufrecht bleibt und allfällige darin bewilligten Leistungen ausgezahlt werden müssen.

Einbringung/Verfahren

- Die Berufung ist an die bescheiderlassende Erstinstanz (Erstbehörde) zu richten
- Diese hat dann die Möglichkeit, **innerhalb von zwei Monaten** eine **Berufungsvorentscheidung** (§ 64a Abs. 1 AVG) zu treffen – ordentliches Rechtsmittel gegen eine Berufungsvorentscheidung ist der **Vorlageantrag** (§ 64a Abs. 2 AVG; siehe Seite 7) **oder** die **Berufung der Oberbehörde zur Entscheidung weiterzuleiten**

- **Entscheidungsfrist der Oberbehörde: maximal sechs Monate** ab Einlangen der Berufung bei der Behörde erster Instanz (siehe auch S. 4: Entscheidungspflicht)
- die Oberbehörde kann der Berufung **stattgeben** oder teilweise stattgeben (= „...insofern Folge leisten, dass...“), sie **als unbegründet zurückweisen**, oder den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit **an die Erstbehörde** zur neuerlichen Entscheidung **zurückverweisen** (§ 66 Abs. 2 AVG) – [bzw. **als verspätet zurückweisen**, wenn die Berufung nicht rechtzeitig eingebracht wurde]

BESCHWERDE bei Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts (VwGH und VfGH)

→ **Gegen eine Berufungsentscheidung** der Oberbehörde kann **innen einer Frist von sechs Wochen** (§ 26 VwGG) **Beschwerde** beim Verwaltungsgerichtshof (§ 61a AVG sowie Art. 130 B-VG) oder Verfassungsgerichtshof eingebracht werden.

→ Da für das Einbringen einer Beschwerde eine Gebühr von € 220,- anfällt und in diesem Verfahren eine **Anwaltspflicht** besteht, ist zunächst ein Antrag auf **Verfahrenshilfe** beim zuständigen Gerichtshof des öffentlichen Rechts (in der Regel VwGH) zu stellen – die Beschwerdefrist beginnt dann ab Entscheidung über den Verfahrenshilfeantrag. Wird die Verfahrenshilfe bewilligt (wird nach finanzieller Situation und Aussicht auf Erfolg beurteilt), wird der Beschwerdeführer von der staatlichen Gebühr und den Anwaltskosten (Verfahrenshelfer wird bestellt) befreit.

→ Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet mittels **Erkenntnis** (§ 42 VwGG): der angefochtene Bescheid wird entweder aufgehoben oder die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

→ Gegen ein Erkenntnis des VwGH ist kein ordentliches Rechtsmittel mehr möglich.

VORLAGEANTRAG (§ 64a Abs.2 AVG)

→ **Gegen eine Berufungsvorentscheidung** kann **innen zwei Wochen** nach deren Zustellung ein **Vorlageantrag** bei der Erstbehörde eingebracht werden.

→ Mit einem Vorlageantrag wird beantragt, dass die Berufung der Berufungsbehörde (Oberbehörde) zur Entscheidung vorgelegt wird.

→ Die Berufungsvorentscheidung tritt bei Einbringen eines Vorlageantrags außer Kraft und die Oberbehörde muss nun über die Berufung entscheiden.

DEVOLUTIONSANTRAG (§73 AVG)

→ Obwohl die zuständige Behörde ohne unnötigen Aufschub über einen Mindestsicherungsantrag entscheiden muss, ist ein **Rechtsmittel gegen das Nicht-Entscheiden** der Erstbehörde erst nach Ablauf der maximalen Entscheidungspflicht möglich
→ ein Devolutionsantrag kann demnach erst nach Ablauf von drei Monaten gestellt werden; die Frist beginnt mit Einlangen des Antrages zu laufen.

→ Mittels Devolutionsantrag wird der Übergang der Entscheidung auf die zuständige Oberbehörde beantragt; er ist schriftlich direkt bei der zuständigen Oberbehörde einzubringen.

→ Die Oberbehörde muss eine Entscheidung an Stelle der Erstinstanz wieder ohne unnötigen Aufschub, längstens aber innerhalb von sechs Monaten treffen.

SÄUMNISBESCHWERDE (Art. 132 B-VG sowie § 27 VwGG)

→ Wenn die Oberbehörde ebenfalls nicht rechtzeitig (über Berufung, Devolutionsantrag) entscheidet, ist nach Ablauf der maximalen Entscheidungsfrist von sechs Monaten eine Säumnisbeschwerde bei der nächsthöheren Instanz (VwGH – Art. 132 B-VG) einzubringen.

AKTENEINSICHT (§ 17 AVG)

→ Soweit nicht anders bestimmt, können Parteien bei der Behörde in die ihre Sache betreffenden Akten Einsicht nehmen – gegen die Verweigerung der Akteneinsicht ist jedoch kein Rechtsmittel zulässig.

(Gesetzliche) Grundlagen u.a.:

- Mindestsicherungsgesetze (Sozialhilfegesetze) der einzelnen Bundesländer
- 15a-Vereinbarung zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung
- AVG = Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
- VwGG = Verwaltungsgerichtshofgesetz
- B-VG = Bundes-Verfassungsgesetz

(Gesetze zu finden unter: www.ris.bka.gv.at)

MUSTER-Beispiele

1. Beiblatt verfahrenseinleitender Antrag – S. 2
2. Vollmacht - S. 3
3. Mandatsbescheid - S. 4
4. Vorstellung – S. 5
5. Bescheid – S. 7
6. Berufung – S. 8
7. Vorlageantrag – S. 10
8. Devolutionsantrag – S. 11

Berechnung unter folgender fiktiver Voraussetzung:

Mindestsicherung

- zur Deckung des Lebensunterhaltes: Mindeststandard für Alleinstehende = € 564,71
- zur Deckung des Wohnbedarfs: Wohnkosten werden für Alleinstehende bis mtl. € 450,-- (Miete inkl. BK) für die Anspruchsberechtigung mit Rechtsanspruch berücksichtigt
- Entscheidungsfrist für Erstbehörde: 3 Monate
- Berufungsfrist: 2 Wochen
- Berufungsbehörde: Landesregierung

1. BEISPIEL Beiblatt verfahrenseinleitender Antrag

Beiblatt zum Mindestsicherungsantrag vom 10.01.2011; Mustermann Max, geb. 01.02.64

Ich bin türkischer Staatsbürger und verfüge über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG“. Ich bin alleinstehend und wohne in einer Mietwohnung in Musterstadt. Die monatliche Miete für diese Wohnung beträgt € 450,-- inkl. BK. Ich erhalte monatlich € 167,-- Wohnbeihilfe vom Stadtmagistrat Musterstadt/Abt. Wohnbauförderung, welche direkt an meinen Vermieter angewiesen wird, sodass der von mir selbst zu begleichende Mietanteil noch € 283,-- pro Monat beträgt.

Ich bin seit 30.11.2010 arbeitslos, da mein befristetes Arbeitsverhältnis nicht verlängert wurde. Meine letzte Lohnauszahlung (Abrechnung) betrug € 880,-- (auf meinem Konto eingelangt am 01.12.2010). Seit 01.12.2010 beziehe ich nun wieder Notstandshilfe vom AMS Musterstadt in Höhe von € 17,20 tägl. (Ø € 524,60 / Monat). Die erste Auszahlung habe ich am 07.01.2011 auf mein Konto erhalten. Mit diesem mir zur Verfügung stehenden Einkommen konnte ich bis dato u.a. meinen Mietanteil für Jänner 2011 noch nicht bezahlen.

Ich bin mit Unterstützung des AMS intensiv auf der Suche nach einer neuen Arbeitsstelle.

Da ich mich in einer Notlage befinde, beantrage ich für den Monat Jänner 2011 die Gewährung von Mindestsicherung zur

- Deckung des Lebensunterhaltes in der Höhe der Differenz zum Mindeststandard für Alleinstehende € 40,11 und ersuche um Anweisung auf mein Konto (Kontoverbindung siehe Antragsformular)
- Deckung des Wohnbedarfes (Miete) in Höhe von € 283,-- (monatliche Miethöhe inkl. BK abzüglich Wohnbeihilfe) und ersuche um direkte Anweisung an meinen Vermieter (Kontoverbindung siehe Antragsformular)

Mustermann Max

Mustermann Max

Beilagen:

Meldezettel

Mietvertrag

Bestätigung aktuelle Miethöhe inkl. BK

Bestätigung Wohnbeihilfe

Bezugsbestätigung AMS

letzter Lohnzettel (Abrechnung)

Dienstvertrag über befristetes Arbeitsverhältnis bis 30.11.10

2. BEISPIEL Vollmacht

An das
Sozialamt Musterstadt
Musterstraße 1
1234 Musterstadt

Ich, _____, geb. am _____
(Familien- und Vorname)

bevollmächtige hiermit

Frau/Herrn _____,

im Vertretungsfalle Frau/Herrn _____,

MitarbeiterInnen der **Beratungsstelle Musterstadt,**
Musterstraße 57
Tel.: 123456 Fax: -78

mich bis auf jederzeit möglichen Widerruf in folgenden Angelegenheiten zu vertreten:

Sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit meinem Antrag / meinen Anträgen auf
Mindestsicherung, ausgenommen die Auszahlung bzw. Annahme von
Mindestsicherungsgeldern.

Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde sind weiterhin an mich auszuhändigen bzw.
zuzustellen.

Weiters ist festzustellen, dass es mir auch weiterhin möglich sein wird, meine Interessen
selbst zu vertreten.

Musterstadt, am _____

Unterschrift: _____

3. BEISPIEL Mandatsbescheid

M u s t e r s t a d t **Amt für Soziales**

Herrn
Mustermann Max
Mustergasse 2
1234 Musterstadt

Geschäftszahl
456-789

Sachbearbeiter
Muster Moritz

Zimmer/Durchwahl
5432/5432

Datum
10.01.11

Bescheid

Über den Antrag vom 10.01.11 des Herrn Max Mustermann, geb. am 01.02.64, wh. in 1234 Musterstadt, Mustergasse 2, wird gemäß den Bestimmungen des Muster Mindestsicherungsgesetzes (LGBl. Nr.12/2010) und der Muster Mindestsicherungsverordnung (LGBl. Nr. 13/2010) sowie in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) i. d. g. F. durch die Bezirksverwaltungsbehörde Musterstadt (Amt für Soziales) in Form nachfolgender Leistung vorerst teilweise entschieden:

Spruch

Gemäß § 57 Abs. 1 AVG wird eine Unterstützung zur Deckung des Wohnbedarfs in Höhe von € 283,- gewährt. Diese Leistung wird auf das Konto des Vermieters bei der Musterbank, BLZ 1234, KtoNr.: 567890 angewiesen.

Begründung

§ 57 Abs. 1 AVG besagt unter anderem, dass die Behörde berechtigt ist, bei Gefahr in Verzug auch ohne vorausgehendes Ermittlungsverfahren einen Bescheid zu erlassen. Aufgrund der glaubhaft vorgebrachten Notlage wurde dem Antrag vom 10.01.11 daher vorerst teilweise stattgegeben. Über einen eventuell weitergehenden Anspruch kann erst nach Durchführung eines ordentlichen Ermittlungsverfahrens gemäß § 37 AVG 1991 i.d.g.F. entschieden werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung gemäß § 57 Abs. 2 AVG das Rechtsmittel der Vorstellung ergriffen werden. Diese hat den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde Musterstadt (Amt für Soziales), 1234 Musterstadt, Musterstraße 1, einzubringen, welche zur Entscheidung der Vorstellung berufen ist. Die Vorstellung hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Somit kann die Vorstellung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden.

für den Bürgermeister

Muster Moritz

(Muster Moritz)

Hinweis:

Der Empfänger der Mindestsicherung oder dessen gesetzlicher Vertreter hat jede Änderung in den für die Weitergewährung der Mindestsicherung maßgebenden Verhältnisse (Wohnungswechsel, Arbeitsaufnahme, Einkommensänderung, usw.) der Bezirksverwaltungsbehörde Musterstadt (Amt für Soziales) innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzuzeigen. Zu Unrecht empfangene Leistungen sind vom Empfänger zurückzuerstatten. Wer der Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die eine Geldstrafe nach sich ziehen kann, wenn das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

A-1234 Musterstadt, Musterstraße 1; Tel: 1234 Fax: DW -56, email: mustersozialamt@musterstadt.gv.at

4. BEISPIEL Vorstellung

Mustermann Max
Mustergasse 2
1234 Musterstadt

An das
Amt für Soziales
Musterstraße 1
1234 Musterstadt
per Fax

**Vorstellung gegen den Mandatsbescheid des Stadtmagistrat Musterstadt vom 10.01.11
GZ: 456-789**

Musterstadt, am 24.01.2011

Vorstellung

Ich, Max Mustermann, geb. 01.02.64, vertreten durch XXX, erhebe binnen offener Frist gegen o.a. Mandatsbescheid das Rechtsmittel der Vorstellung und begründe diese wie folgt:

Ich bin türkischer Staatsbürger und verfüge über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG“. Seit 30.11.2010 bin ich arbeitslos, da mein befristetes Arbeitsverhältnis nicht verlängert wurde. Meine letzte Lohnauszahlung (Abrechnung) betrug € 880,-- (auf meinem Konto eingelangt am 01.12.2010). Seit 01.12.2010 beziehe ich nun wieder Notstandshilfe vom AMS Musterstadt in Höhe von € 17,20 / Tag (Ø € 524,60 / Monat). Die erste Auszahlung habe ich am 07.01.2011 auf mein Konto erhalten. Für meine Mietwohnung in Musterstadt muss ich monatlich 450,-- inkl. BK bezahlen. Ich erhalte € 167,-- Wohnbeihilfe vom Stadtmagistrat Musterstadt/Abt. Wohnbauförderung, welche direkt an meinen Vermieter angewiesen wird, sodass der von mir selbst zu begleichende Mietanteil noch € 283,-- beträgt.

Da das mir zur Verfügung stehende Einkommen aus dem Bezug der Notstandshilfe zur Bestreitung meiner Lebenshaltungskosten nicht ausreicht, habe ich am 10.01.2011 beim Sozialamt Musterstadt Mindestsicherung zur Deckung des Lebensunterhaltes in der Höhe der Differenz zum Mindeststandard für Alleinstehende € 40,11 und zur Deckung des Wohnbedarfs (Miete) in Höhe von € 283,-- beantragt. Mit Mandatsbescheid vom 10.01.2011 wurde mir jedoch nur eine Unterstützung zur Deckung des Wohnbedarfs in der beantragten Höhe von € 283,-- bewilligt. Die beantragte Unterstützung für den Lebensunterhalt wurde mir nicht bewilligt mit der Begründung, dass über einen weitergehenden Anspruch erst nach Durchführung eines ordentlichen Ermittlungsverfahrens entschieden werden könne.

Dazu möchte ich festhalten, dass dem Antrag vom 10.01.2011 bereits alle für eine Entscheidung notwendigen Unterlagen beigebracht wurden. Meine Nachfrage beim zuständigen Sachbearbeiter Hr. Muster, welche Informationen bzw. Unterlagen aus Sicht der Behörde für eine Entscheidung noch ausständig sind, damit ich diese im Rahmen meiner Mitwirkungspflicht unverzüglich nachreichen könne, blieb unbeantwortet.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des MMSG habe ich abgesehen von der bereits bewilligten Unterstützung zur Deckung des Wohnbedarfs auch Anspruch auf

Mindestsicherung zur Deckung des Lebensunterhaltes in Höhe der Differenz zum Mindeststandard für Alleinstehende:

Einkommen/Ausgaben pro Monat:

Notstandshilfe € 524,60 (€ 17,20 Tagsatz x 30,5 Tage)

Wohnbeihilfe € 167,--

Summe: € 691,60

abzüglich Miete € 450,--

ergibt € 241,60

Stellt man den verbleibenden Betrag von € 241,60 dem Mindeststandard für Alleinstehende (€ 564,71) gegenüber, ergibt sich ein Mindestsicherungsanspruch von € 323,11. Unter Berücksichtigung der bereits zur Deckung des Wohnbedarfs mit Mandatsbescheid vom 10.01.2011 gewährten Leistung in Höhe von € 283,-- **verbleibt ein Anspruch auf Mindestsicherung zur Deckung des Lebensunterhaltes in der Höhe von € 40,11.**

Die Behörde ist laut § 73 Abs. 1 AVG verpflichtet, über ein eingeleitetes Verfahren ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden. Da der für die Entscheidung notwendige Sachverhalt bereits bei Antragstellung eindeutig und mittels Unterlagen belegt wurde, stelle ich den

Antrag

dass mir mit Bescheid zusätzlich zur bereits gewährten Leistung für den Wohnbedarf **Mindestsicherung zur Deckung des Lebensunterhaltes unter Anwendung des Mindeststandards für Alleinstehende in Höhe von € 40,11** gewährt wird.

Mustermann Max

Mustermann Max

5. BEISPIEL erstinstanzlicher Bescheid

M u s t e r s t a d t ***Amt für Soziales***

Herrn
Mustermann Max
Mustergasse 2
1234 Musterstadt

Geschäftszahl
123-456

Sachbearbeiter
Muster Moritz

Zimmer/Durchwahl
5432/5432

Datum
10.01.11

Bescheid

Herrn Max Mustermann, geb. am 01.02.64, wh. in 1234 Musterstadt, Mustergasse 2, wird auf Antrag vom 10.01.11 gemäß den Bestimmungen des Muster Mindestsicherungsgesetzes (LGBl. Nr.12/2010) und der Muster Mindestsicherungsverordnung (LGBl. Nr. 13/2010) durch die Bezirksverwaltungsbehörde Musterstadt (Amt für Soziales), auf die Dauer des Zutreffens der gesetzlichen Voraussetzungen nachfolgende Leistung gewährt:

Spruch

Gemäß § 11 MMSG wird eine einmalige Unterstützung zur Deckung des Wohnbedarfs in Höhe von € 283,- gewährt. Die Leistung wird auf das Konto des Vermieters bei der Musterbank, BLZ 1234, KtoNr.: 567890 angewiesen.

Begründung

Dem Antrag vom 10.01.11 wurde vollinhaltlich stattgegeben. Eine weitere Begründung kann gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung das Rechtsmittel der Berufung ergriffen werden. Diese kann mit einem begründeten Rechtsmittelantrag bei der Bezirksverwaltungsbehörde Musterstadt (Amt für Soziales), 1234 Musterstadt, Musterstraße 1, unter gleichzeitiger Bezeichnung des angefochtenen Bescheides eingebracht werden. Die Berufung hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Somit kann die Berufung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden.

für den Bürgermeister

Muster Moritz

(Muster Moritz)

Hinweis:

Der Empfänger der Mindestsicherung oder dessen gesetzlicher Vertreter hat jede Änderung in den für die Weitergewährung der Mindestsicherung maßgebenden Verhältnisse (Wohnungswechsel, Arbeitsaufnahme, Einkommensänderung, usw.) der Bezirksverwaltungsbehörde Musterstadt (Amt für Soziales) innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzuzeigen. Zu Unrecht empfangene Leistungen sind vom Empfänger zurückzuerstatten. Wer der Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die eine Geldstrafe nach sich ziehen kann, wenn das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

A-1234 Musterstadt, Musterstraße 1; Tel: 1234 Fax: DW -56, email: mustersozialamt@musterstadt.gv.at

6. BEISPIEL Berufung

Mustermann Max
Mustergasse 2
1234 Musterstadt

An das
Amt für Soziales
Musterstraße 1
1234 Musterstadt
per Fax

Berufung gegen Bescheid des Stadtmagistrats Musterstadt vom 10.01.2011
GZ: 123 – 456

Musterstadt, am 24.01.2011

Berufung

Ich, Max Mustermann, geb. 01.02.64, vertreten durch XXX, erhebe binnen offener Frist gegen o.a. Bescheid das Rechtsmittel der Berufung und begründe diese wie folgt:

Ich bin türkischer Staatsbürger und verfüge über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG“. Seit 30.11.2010 bin ich arbeitslos, da mein befristetes Arbeitsverhältnis nicht verlängert wurde. Meine letzte Lohnauszahlung (Abrechnung) betrug € 880,-- (auf meinem Konto eingelangt am 01.12.2010). Seit 01.12.2010 beziehe ich nun Notstandshilfe vom AMS Musterstadt in Höhe von € 17,20 / Tag (Ø € 524,60/Monat). Die erste Auszahlung habe ich am 07.01.2011 auf mein Konto erhalten. Für meine Mietwohnung in Musterstadt muss ich monatlich 450,-- inkl. BK bezahlen. Ich erhalte € 167,-- Wohnbeihilfe vom Stadtmagistrat Musterstadt/Abt. Wohnbauförderung, welche direkt an meinen Vermieter angewiesen wird, sodass der von mir selbst zu begleichende Mietanteil noch € 283,-- beträgt.

Da das mir zur Verfügung stehende Einkommen aus dem Bezug der Notstandshilfe zur Bestreitung meiner Lebenshaltungskosten nicht ausreicht, habe ich am 10.01.2011 beim Sozialamt Musterstadt Mindestsicherung zur Deckung des Lebensunterhaltes in der Höhe der Differenz zum Mindeststandard für Alleinstehende € 40,11 und zur Deckung des Wohnbedarfs (Miete) in Höhe von € 283,-- beantragt.

Mit o.a. Bescheid vom 10.01.2011 wurde mir jedoch nur eine Unterstützung zur Deckung des Wohnbedarfs in der beantragten Höhe von € 283,-- bewilligt. Über die beantragte Mindestsicherung zur Deckung des Lebensunterhaltes wurde nicht abgesprochen. Eine entsprechende Begründung ist im Bescheid nicht angeführt, da darauf verwiesen wird, dass dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wurde.

Dass dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wurde, ist jedoch nicht richtig, da die von mir beantragte Mindestsicherung zur Deckung des Lebensunterhaltes nicht gewährt wurde. Unter Berücksichtigung meines Einkommens und meiner Mietkosten stehen mir jedoch zusätzlich zu der bereits gewährten Mindestsicherung zur Deckung des Wohnbedarfs noch € 40,11 zur Deckung des Lebensunterhaltes zu.

Einkommen/Ausgaben pro Monat:

Notstandshilfe € 524,60 (€ 17,20 Tagsatz x 30,5 Tage)

Wohnbeihilfe € 167,--

Summe: € 691,60

abzüglich Miete € 450,--

ergibt € 241,60

Stellt man den verbleibenden Betrag von € 241,60 dem Mindeststandard für Alleinstehende (€ 564,71) gegenüber, ergibt sich ein Mindestsicherungsanspruch von € 323,11. Unter Berücksichtigung der bereits zur Deckung des Wohnbedarfs mit Bescheid vom 10.01.2011 gewährten Leistung in Höhe von € 283,-- **verbleibt ein Anspruch auf Mindestsicherung zur Deckung des Lebensunterhalts in der Höhe von € 40,11.**

Ich stelle daher den

Antrag

den angefochtenen Bescheid dahingehend zu ändern, dass mir zusätzlich zur bereits gewährten Leistung für den Wohnbedarf auch **Mindestsicherung zur Deckung des Lebensunterhaltes unter Anwendung des Mindeststandards für Alleinstehende in Höhe von € 40,11** gewährt wird.

Mustermann Max

Mustermann Max

7. BEISPIEL Vorlageantrag

Mustermann Max
Mustergasse 2
1234 Musterstadt

An das
Amt für Soziales
Musterstraße 1
1234 Musterstadt
per Fax

Vorlageantrag betr. Berufungsvorentscheidung des Stadtmagistrats Musterstadt (Amt für Soziales) vom 24.03.2011, GZ: 789-654

Musterstadt, am 07.04.2011

Vorlageantrag (gem. § 64a AVG)

Ich, Max Mustermann, geb. 01.02.64, vertreten durch XXX, habe gegen den Bescheid des Amtes für Soziales Musterstadt vom 10.01.2011 (GZ: 123-456) fristgerecht am 24.01.2011 das Rechtsmittel der Berufung ergriffen. Diese Berufung wurde von der Erstbehörde mittels Berufungsvorentscheidung vom 21.03.2011 (GZ: 789-654) als unbegründet abgewiesen.

Ich stelle daher binnen offener Frist den

Antrag,

meine Berufung vom 24.01.11 der Oberbehörde als Berufungsinstanz zur Entscheidung vorzulegen.

Mustermann Max

Max Mustermann

8. BEISPIEL Devolutionsantrag

Mustermann Max
Mustergasse 2
1234 Musterstadt

An das
Amt der Muster Landesregierung
Musterweg 7
1234 Musterstadt
Per Fax

Musterstadt, am 12.04.2011

Devolutionsantrag (gem. § 73 Abs. 2 AVG)

Am 10.01.2011 habe ich beim Amt für Soziales – Musterstadt einen Antrag auf Mindestsicherung eingebracht. Da der Antrag bis heute unerledigt geblieben ist, stelle ich den

Antrag,

die Muster'sche Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde möge über meinen Antrag in der Sache entscheiden und mir die beantragte Mindestsicherung gewähren.

Begründung

Am 10.01.2011 habe ich beim Sozialamt Musterstadt persönlich einen Antrag auf Mindestsicherung zur Deckung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes eingebracht. Dem Antrag habe ich alle notwendigen Unterlagen zur Bestätigung meiner Angaben und meines Anspruches auf Mindestsicherung beigelegt.

Ich bin türkischer Staatsbürger und verfüge über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG“. Seit 01.12.2010 beziehe ich Notstandshilfe vom AMS Musterstadt in Höhe von € 17,20 / Tag (Ø € 524,60/Monat). Die erste Auszahlung habe ich am 07.01.2011 auf mein Konto erhalten. Für meine Mietwohnung in Musterstadt muss ich monatlich 450,-- inkl. BK bezahlen. Ich erhalte € 167,-- Wohnbeihilfe vom Stadtmagistrat Musterstadt/Abt. Wohnbauförderung, welche direkt an meinen Vermieter angewiesen wird, sodass der von mir selbst zu begleichende Mietanteil noch € 283,-- beträgt. Da das mir zur Verfügung stehende Einkommen aus dem Bezug der Notstandshilfe zur Bestreitung meiner Lebenshaltungskosten nicht ausreicht, habe ich am 10.01.2011 beim Sozialamt Musterstadt Mindestsicherung zur Deckung des Lebensunterhaltes in der Höhe der Differenz zum Mindeststandard für Alleinstehende € 40,11 und zur Deckung des Wohnbedarfs (Miete) in Höhe von € 283,-- beantragt.

Trotz mehrmaliger Urgenz meinerseits wurde über meinen Antrag ohne Begründung bis zum heutigen Tag nicht entschieden. Die Erstbehörde ist also ihrer Entscheidungspflicht binnen drei Monaten nach Einlangen des Antrages nicht nachgekommen.

Mustermann Max

Max Mustermann

Beilagen: Mindestsicherungsantrag samt beigebrachten Belegen in Kopie

ANONYMISIERTE BEISPIELE

Seminar Mit Recht gegen Armut

Verein DOWAS Innsbruck

Beiblatt zum GS Antrag [REDACTED]; geb. [REDACTED] für den Monat September

[REDACTED] wohnt seit 1.8.09 in der mit Unterstützung des Sozialamtes angemieteten Wohnung [REDACTED]. Die monatliche Miete beträgt 432€.

Auf Grund eines Versehens von [REDACTED] Immobilien wurde Herrn [REDACTED] ein falscher Mietvertrag zur Unterzeichnung vorgelegt. Erst als er den Mietzinsbeihilfenantrag stellen wollte, fiel dieses Versehen auf. Daher wird Herr [REDACTED] für den Monat September noch keine Mietzinsbeihilfe erhalten.

Aus diesem Grund beantragt [REDACTED] die Übernahme der Miete für den Monat September in der Höhe von 432€. Bitte überweisen sie den Betrag auf das Konto:

[REDACTED]
BLZ [REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] hat die AMS Kursmaßnahme im August nur an 3 Tagen besucht, daher wird er nur einen Betrag von 55,50€ für den Monat August vom AMS bekommen. [REDACTED] ist bis 20.9.09 beim AMS gesperrt, da er die Kursmaßnahme abgebrochen hat.

[REDACTED] steht weiterhin in Kontakt mit INNOVIA, einem Projekt, das ihm bei der Vermittlung einer Arbeitsstelle behilflich ist.

Daher benötigt [REDACTED] eine Unterstützung zum Lebensunterhalt für den Monat September. Er beantragt 404,40€ und die Ausstellung eines schriftlichen Bescheids.

[REDACTED]

Beilagen:

AMS Niederschrift

Bestätigung [REDACTED]

STADT INNSBRUCK

AMT FÜR SOZIALES

Herrn

In Vertretung Verein zur Förderung des DOWAS

Heiliggeiststr. 8
6020 Innsbruck

Geschäftszahl

Sachbearbeiter

Zimmer/Durchwahl

Datum

11.11.2009

Bescheid

Herrn [REDACTED], geb. am [REDACTED] wh. in 6020 Innsbruck, [REDACTED], vertreten durch den Verein zur Förderung des DOWAS – Chill Out, Heiliggeiststr. 8, 6020 Innsbruck, Herrn [REDACTED], im Vertretungsfall Herrn [REDACTED], wird auf Antrag vom 28.8.2009 gemäß den Bestimmungen des Tiroler Grundsicherungsgesetzes (LGBI. Nr. 20/2006) und der Tiroler Grundsicherungsverordnung (LGBI.Nr. 28/2006) durch die Bezirksverwaltungsbehörde Innsbruck-Stadt (Amt für Soziales), auf die Dauer des Zutreffens der gesetzlichen Voraussetzungen nachfolgende Leistung gewährt:

Spruch

Gemäß §§ 1,6 TGSG für den Zeitraum vom 01.09.2009 bis 30.09.2009 eine einmalige Unterstützung für Miete in der Höhe von EUR 431,-- und eine einmalige Sonderzahlung in der Höhe von EUR 229,95. Über die genannten Leistungen wurde mit den Bescheiden vom 31.8.2009 und 4.9.2009 abgesprochen.

Der Antrag auf Unterstützung für Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Höhe von EUR 404,40 wird gem. § 3 Abs. 5 TGSG abgewiesen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung das Rechtsmittel der Berufung ergriffen werden. Diese kann mit einem begründeten Rechtsmittelantrag bei der Bezirksverwaltungsbehörde Innsbruck-Stadt (Amt für Soziales), 6020 Innsbruck, Ing.-Etzel-Straße 5, unter gleichzeitiger Bezeichnung des angefochtenen Bescheides eingebracht werden. Die Berufung hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Somit kann die Berufung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden.

Begründung

Der Antragsteller beehrte in seinem Antrag für den September 2009 die Übernahme der Kosten für Miete in Höhe von EUR 432,-- und eine Unterstützung für den Lebensunterhalt in Höhe von EUR 404,40. Der Antrag wurde im Wesentlichen damit begründet, dass von der Mietzinsbeihilfenstelle noch keine Bestätigung gelegt werden kann und vom AMS keine

AMT FÜR SOZIALES

Leistung ausbezahlt wird, weil eine Kursmaßnahme abgebrochen wurde. Dem Antrag wurden folgende Unterlagen hinsichtlich der aktuellen Verhältnisse beigegeben: AMS-Bescheid vom 1.9.2009 mit Angabe des Leistungsbezuges, der AMS-Bescheid vom 1.9.2009 mit einer Leistungskürzung, einer Niederschrift des AMS vom 28.8.2009 und der Vertretungsvollmacht.

Gem. § 1 TGSG ist die Grundsicherung eine öffentliche Hilfe zur Führung eines menschenwürdigen Lebens. Die Grundsicherung ist nach diesem Gesetz Personen zu gewähren, die sich in einer Notlage befinden. In einer Notlage im Sinne dieses Gesetzes befindet sich, wer den Lebensunterhalt für sich nicht oder nicht in ausreichendem Ausmaß aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von Dritten erhält.

Gem. § 6 TGSG umfasst der Lebensunterhalt den Aufwand für die allgemeinen Bedürfnisse, wie Unterkunft, Nahrung, Bekleidung, Körperpflege und Hausrat, sowie den Aufwand für die besonderen persönlichen Bedürfnisse. Zu den besonderen persönlichen Bedürfnissen gehört auch die Pflege der Beziehung zum sozialen Umfeld und die Teilnahme am kulturellen Leben in angemessenem Ausmaß.

Gem. § 3 Abs. 5 TGSG ist die Grundsicherung unter Berücksichtigung der dafür maßgeblichen Gründe auf das unerlässliche Maß einzuschränken, wenn ein Hilfesuchender seine Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei führt oder trotz Belehrung und Ermahnung mit den eigenen oder den ihm zur Verfügung gestellten Mitteln nicht sparsam umgeht.

Dem begehren auf Übernahme der Kosten für die Unterkunft und der Sonderzahlung 9/09 wurde vollinhaltlich stattgegeben und bedarf gem. § 58 Abs. 2 AVG keiner weiteren Begründung.

Hinsichtlich der Abweisung des Antrages auf Lebensunterhalt für 9/09 (Nahrung...) wird dies damit begründet, dass der Antragsteller vom AMS eine Sperrfrist für den Zeitraum vom 10.8.2009 – 20.9.2009 erhielt. Das AMS begründet diese Maßnahme in ihrem Bescheid vom 1.9.2009 damit, dass die Maßnahme zur Arbeitssuche mit Qualifizierung für Jugendliche beim BFI Innsbruck vereitelt wurde. Nach der dzt. geltenden Rechtssprechung führt ein Antragsteller seine Notlage vorsätzlich bzw. grob fahrlässig herbei, wenn ein Kontrollversäumnis beim AMS vorliegt. Eine Vereitelung einer Kursmaßnahme vom AMS ist einem Kontrollversäumnis beim AMS gleichzuhalten. Der Ausfall der Leistung des AMS ist nicht aus Grundsicherungsmitteln zu ersetzen (Entscheidung v. 25.8.2009, Zl.: Va-45636516/1/12).

Aus den angeführten Gründen war wie im Spruch zu entscheiden.

Bezirksverwaltungsbehörde Innsbruck-Stadt
Für die Bürgermeisterin
Amt für Soziales
([Redacted Signature])
Für die Bürgermeisterin

Hinweis:

Der Empfänger der Grundsicherung oder dessen gesetzlicher Vertreter hat jede Änderung in den für die Weitergewährung der Grundsicherung maßgebenden Verhältnissen (Wohnungswechsel, Arbeitsaufnahme, Einkommensänderung, u.s.w.) der Bezirksverwaltungsbehörde Innsbruck-Stadt (Amt für Soziales) innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzuzeigen. Zu Unrecht empfangene Leistungen sind vom Empfänger zurückzuerstatten. Wer der Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die eine Geldstrafe nach sich ziehen kann, wenn das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.



Verein zur Förderung des DOWAS

Heiliggeiststr. 8 6020 Innsbruck
Fon 0512/572121 Fax 0512/572121-22
dowas.chill.out@chello.at www.dowas.org

An den
Stadtmagistrat Innsbruck
Sozialamt
Ing.-Etzel-Straße 5
6020 Innsbruck

Innsbruck, am 19.11.2009

Betreff: Grundsicherungsbescheid vom 11.11.2009, Zl. [REDACTED]

Gegen den Bescheid des Stadtmagistrates Innsbruck, vom 11.11.2009 erhebt Herr [REDACTED]
vertreten durch den Verein zur Förderung des DOWAS – Chill Out ([REDACTED]) binnen offener Frist gegen
den im Betreff angeführten Bescheid, soweit damit sein Antrag auf Unterstützung zur Sicherung des
Lebensunterhalts abgewiesen wird, das Rechtsmittel der

BERUFUNG

und begründet diese wie folgt:

Herrn [REDACTED] wurde im oag. Bescheid eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von € 229,95 für den
Monat September 2009 zuerkannt. Die Zuerkennung der Sonderzahlung impliziert auf keinen Fall eine
ausreichende Deckung des Lebensunterhaltes, vielmehr hat sich Herr [REDACTED] die Anwartschaft durch
den durchgehenden Bezug von Grundsicherung von mindestens drei Monaten erworben und der Richtsatz zur
Deckung des Lebensunterhaltes ist davon unabhängig zu gewähren.

Die Versagung der Gewährung der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts durch die Erstbehörde ist
rechtswidrig erfolgt, da lt. § 1 Abs. 2 Personen in einer Notlage Grundsicherung zu gewähren ist, um die Notlage
zu beheben.

Zunächst wird festgehalten, dass Herr [REDACTED] keinesfalls vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat; insbesondere war ihm nicht bewusst, dass ein Abbruch des Kurses zu einer derartig langen Sperre des Bezuges führen würde.

Aber selbst wenn die Behörde von einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Herbeiführung der Notlage ausgehen sollte, wäre das vollständige Streichen der Hilfe zum Lebensunterhalt, wie dies vom Sozialamt in diesem Fall vorgenommen wurde, rechtswidrig.

Verweis auf die Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur vergleichbaren Bestimmung des § 7 Abs. 5 Tiroler Sozialhilfegesetz:

Dieser hat festgehalten, dass die Bestimmungen des § 7 Abs. 5 TSHG, wonach die Sozialhilfeleistung gekürzt werden kann, wenn der Hilfesuchende die Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, als Ausnahmebestimmung einschränkend auszulegen ist. Aus der zweiten Tatbestandsalternative des § 7 Abs. 5 TSHG ("trotz Belehrung und Ermahnung mit den eigenen oder ihm zur Verfügung gestellten Mitteln nicht sparsam umgeht") ist abzuleiten, dass auch der ersten Tatbestandsalternative ("seine Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat") kein bestrafendes, sondern ein das aktuelle Verhalten des Hilfebedürftigen steuerndes Element innewohnt (vgl. die E vom 21.09.1999, Zl. 97/08/0131).

Es entspricht vielmehr dem Willen des Gesetzgebers, welchem im Sinne der angeführten Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein steuerndes Element zu Grunde liegt, dass die Behörde zunächst eine Ermahnung auszusprechen hat und erst dann – schrittweise – mit einer Herabsetzung der Hilfe zum Lebensunterhalt vorgehen kann, wenn sie dies für unerlässlich erachtet.

Die Kürzung ist nur auf das unerlässliche Mindestmaß zulässig – eine vollständige Streichung Hilfe zum Lebensunterhalt widerspricht schon dem klaren Wortlaut des Gesetzes (§ 3 Abs.5 TGSG). Aus der Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich weiters, dass die Kürzung, um den Intentionen des Gesetzgebers gerecht zu werden, schrittweise zu erfolgen hat. Wenn – wie im vorliegenden Fall – die Kürzung sofort im vollen Umfang vorgenommen würde, so kann das vom Gesetzgeber intendierte verhaltenssteuernde Element der Richtsatzkürzung schon dem Grunde nach nicht erreicht werden – dies ganz unabhängig vom Umstand, dass ein vollständiges Streichen der Mittel aus dem angeführten Grund niemals zulässig ist!

Die pauschale Feststellung, wonach der Ausfall von Leistungen des AMS nicht aus Grundsicherungsmitteln zu ersetzen ist, entbehrt so jeglicher rechtlichen Grundlage. Vielmehr ist eine Anrechnung tatsächlich nicht gewährter Mittel des AMS rechtswidrig: das Gesetz bietet für eine derartige Vorgangsweise keine Rechtfertigung. Die Behörde kann daher den Umstand, dass eine Maßnahme beim AMS abgebrochen und daher der Bezug gesperrt wurde, nur im Rahmen des durch § 3 Abs. 5 TGSG vorgesehenen Regime geltend machen.

Außerdem sei darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsgerichtshof immer die Zeitraumbezogenheit von Bescheiden über die Gewährung der Sozial- bzw. Grundsicherung betont hat.

So hat er etwa in seiner Entscheidung vom 14.03.2008, Zl. 2006/10/0201 zum diesbezüglich mit dem Tiroler Grundsicherungsgesetz vergleichbaren Niederösterreichischen Sozialhilfegesetz festgehalten:

Angesichts der Zeitraumbezogenheit von Bescheiden über die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt im Sozialhilferecht (Hinweis E 17.9.1991, 91/08/0004, 0093) hat die belangte Behörde die Rechtslage und Sachlage ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zeitraumbezogen zu beurteilen. Betreffend die Bereitschaft des Hilfsbedürftigen, seine Arbeitskraft im Rahmen des nach § 10 NÖ SHG Zumutbaren einzusetzen, hat die belangte Behörde daher die diesbezüglichen Verhältnisse ab Antragstellung festzustellen.

Diese Grundsätze gelten ohne jeden Zweifel auch beim Vollzug des TGSG.

Wenn das Sozialamt diese Rechtssprechung berücksichtigt hätte, so hätte sie den Umstand berücksichtigen müssen, dass Herr [REDACTED] erst nachdem er davon erfahren hat, dass er vom AMS kein Geld mehr bekommt, die Hilfe der Grundsicherung in diesem Ausmaß in Anspruch nehmen wollte.

Da der Abbruch des Kurses aber bereits vor der Antragstellung erfolgt ist, konnte eine entsprechende Kürzung des Richtsatzes auch aus diesem Grund nach der angeführten Rechtssprechung nicht erfolgen.

Insgesamt ist daher die Abweisung des Antrages auf Gewährung von Unterstützung zur Sicherung des Lebensunterhalts rechtswidrig erfolgt. Aus diesem Grund stellt Herr [REDACTED] den

Antrag

1. Die Erstbehörde möge in Übereinstimmung mit den angeführten Argumenten der Berufung durch Erlassung einer Berufungsvorentscheidung gemäß § 64a AVG Folge geben und Herrn [REDACTED] die Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts in ungekürzter Höhe zugestehen
2. in eventu die Berufung unverzüglich der Landesregierung vorlegen, damit diese dann den Bescheid der Bürgermeisterin insofern abändern möge, als dass Herrn [REDACTED] die Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts in ungekürzter Höhe zugestanden werden.





Amt der Tiroler Landesregierung

Soziales

Herrn [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
6020 Innsbruck

Telefon +43(0)512/508-2861
Fax +43(0)512/508-2595
grundsicherung@tirol.gv.at

DVR 0059463

[REDACTED], geb. am [REDACTED]
Berufungsbescheid - Grundsicherung

Geschäftszahl Va [REDACTED]
Innsbruck, 09.02.2010

B E S C H E I D

Die Tiroler Landesregierung entscheidet über die Berufung des Herrn [REDACTED] geboren am [REDACTED] wohnhaft in 6020 Innsbruck, [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] Mitarbeiter des Vereins zur Förderung des DOWAS – Chill Out in 6020 Innsbruck, gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Stadt Innsbruck vom 11.11.2009, Zl. II-7428/07, I-s-15022/2/1, gemäß § 66 Abs 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF IVm §§ 1, 3 und 6 Tiroler Grundsicherungsgesetz (TGSG), LGBl. Nr. 20/2006 idgF, sowie § 5 Abs. 1 Tiroler Grundsicherungsverordnung (TGSV), LGBl. Nr. 28/2006 in der Fassung LGBl. Nr. 85/2008, wie folgt:

Der Berufung wird **insofern Folge gegeben**, als Herrn [REDACTED] gemäß §§ 1, 6 TGSG für den Zeitraum vom 01.09.2009 bis 30.09.2009 eine Unterstützungsleistung für Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Höhe von € 155,43 gewährt wird:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof in Wien, Judenplatz 11, 1010 Wien, erhoben werden. Diese muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Spätestens im Zeitpunkt der Überreichung ist eine

Gebühr von € 220,00 durch Einzahlung mit Erlagschein auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien unter Angabe des Verwendungszweckes zu entrichten (§ 17 a VfGG, § 24 VwGG).

Begründung:

Mit erstinstanzlichem Bescheid vom 11.11.2009 wurde dem Grundsicherungsantrag teilweise stattgegeben und dem Berufungswerber gemäß §§ 1 und 6 TGSG für den Zeitraum vom 01.09.2009 bis 30.09.2009 eine einmalige Unterstützung für Miete in der Höhe von € 431,00 und eine einmalige Sonderzahlung in der Höhe von € 229,95 gewährt. Der Antrag auf Unterstützung für Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Höhe von € 404,40 wurde gemäß § 3 Abs 5 TGSG abgewiesen. Dieser Spruchpunkt wurde im Wesentlichen damit begründet, dass der Berufungswerber aufgrund einer Vereitelung des Erfolges der Maßnahme Arbeitssuche mit Qualifizierung für Jugendliche beim BFI Innsbruck, seinen Anspruch auf Notstandshilfe für den Zeitraum vom 10.08.2009 bis zum 20.09.2009 verloren habe, und er dadurch seine Notlage vorsätzlich bzw. grob fahrlässig herbeigeführt habe. Eine Vereitelung einer Kursmaßnahme vom AMS sei einem Kontrollsäumnis beim AMS gleichzuhalten und sei der Ausfall der Leistung des AMS nicht aus Grundsicherungsmitteln zu ersetzen.

In seiner fristgerecht eingebrachten Berufung vom 19.11.2009 (beim Stadtmagistrat Innsbruck, Amt für Soziales, am 26.11.2009 per Fax eingelangt) beantragte der Berufungswerber den Bescheid dahingehend abzuändern, dass ihm Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes in ungekürzter Höhe gewährt werde. Er begründete dies im Wesentlichen damit, dass er keinesfalls vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt habe, zumal ihm nicht bewusst gewesen sei, dass ein Abbruch des Kurses zu einer derartig langen Sperre des AMS-Bezuges führe. Ein vollständiges Streichen der Hilfe zum Lebensunterhalt sei aber jedenfalls rechtswidrig. Die Behörde habe zunächst eine Ermahnung auszusprechen und könne erst dann – schrittweise – mit einer Herabsetzung der Hilfe zum Lebensunterhalt vorgehen, wobei lediglich eine Kürzung auf das unerlässliche Mindestmaß zulässig sei (§ 3 Abs 5 TGSG). Zudem habe der VwGH ausgesprochen, dass die belangte Behörde die Rechtslage und Sachlage ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zeitraumbezogen zu beurteilen habe. Betreffend die Bereitschaft des Hilfsbedürftigen seine Arbeitskraft im Rahmen des nach § 10 NÖ SHG Zumutbaren einzusetzen, habe die belangte Behörde daher die diesbezüglichen Verhältnisse ab Antragstellung festzustellen. Der Berufungswerber habe den Kurs bereits vor Antragstellung abgebrochen. Erst nachdem er von der AMS-Sperre erfahren habe, habe er die Hilfe der Grundsicherung in diesem Ausmaß in Anspruch nehmen wollen. Eine entsprechende Kürzung des Richtsatzes könne daher – nach der angeführten Rechtsprechung – auch aus diesem Grund nicht erfolgen.

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat nachstehenden entscheidungsrelevanten Sachverhalt ergeben:

Mit Schreiben vom 28.08.2009 bevollmächtigte der Berufungswerber Herrn [REDACTED] im Vertretungsfalle Herrn [REDACTED] Mitarbeiter des Vereins zur Förderung des DOWAS – Chill Out, Heiliggeiststraße 8, 6020 Innsbruck, ihn bis auf Widerruf in sämtlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit seinen Anträgen auf Grundsicherung, ausgenommen die Auszahlung bzw. Annahme von Grundsicherungsgeldern, zu vertreten. Bescheide des Sozialamtes sind weiterhin an den Berufungswerber auszuhändigen bzw. zuzustellen.

Der Berufungswerber lebt allein stehend in einer ca. 21 m² großen Wohnung in 6020 Innsbruck, [REDACTED] für welche er einen monatlichen Mietzins inkl. Betriebskosten in Höhe von € 431,00 zu bezahlen hat.

Aus der Niederschrift des Arbeitsmarktservice Innsbruck vom 28.08.2009 geht hervor, dass die persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Berufungswerbers zur Vermittlung am Arbeitsmarkt nicht ausreichen, und ihm daher der Auftrag erteilt wurde, an der Maßnahme Arbeitssuche mit Qualifizierung für Jugendliche beim BFI Innsbruck teilzunehmen. Diese Maßnahme wurde vom Berufungswerber aber vorsätzlich vorzeitig am 10.08.2009 beendet. Mit Bescheid des Arbeitsmarktservice vom 01.09.2009 wurde aus diesem Grund ausgesprochen, dass der Berufungswerber seinen Anspruch auf Notstandshilfe für den Zeitraum vom 10.08.2009 bis zum 20.09.2009 verliert.

Der Berufungswerber erhielt im Zeitraum vom 23.07.2009 bis zum 09.08.2009 Notstandshilfe in Höhe von € 6,15 täglich, sowie eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes in Höhe von € 12,35 täglich. Seit 21.09.2009 bezieht er wieder bis voraussichtlich 23.02.2010 Notstandshilfe in Höhe von € 6,15 täglich.

Für den Monat September 2009 steht dem Berufungswerber daher lediglich ein Betrag in Höhe von € 166,50 (Notstandshilfe iHv € 6,15 und Beihilfe Deckung Lebensunterhalt iHv € 12,35 für insgesamt 9 Tage) an Einkommen zur Verfügung.

Für den Zeitraum vom 01.09.2009 bis 30.09.2009 erhielt der Berufungswerber eine einmalige Unterstützung für Miete in der Höhe von € 431,00 sowie eine einmalige Sonderzahlung in der Höhe von € 229,95.

Der Berufungswerber steht seit zumindest März 2009 in regelmäßigem Bezug von Grundsicherungsleistungen.

Diese Feststellungen ergeben sich auf Grund der zur Entscheidungsfindung übermittelten erstinstanzlichen Aktenunterlagen sowie auf Grund der von der Berufungsbehörde ergänzend durchgeführten Ermittlungen.

Auf Grund dieser Feststellungen ergibt sich in rechtlicher Hinsicht Folgendes:

Gemäß § 66 Abs 4 AVG hat die Berufungsbehörde, außer in dem in Abs 2 erwähnten Fall, immer dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung (§ 60 AVG) ihre Anschauungen an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid in jede Richtung abzuändern.

Die Grundsicherung ist nach den Bestimmungen des Tiroler Grundsicherungsgesetzes Personen zu gewähren, die sich in einer Notlage befinden (§ 1 Abs 2 TGSG). Grundsätzlich ist die Grundsicherung als subsidiäre Hilfe all jenen Personen zuzusprechen, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können und ihn auch nicht von Dritten erhalten (§ 1 Abs 3 lit a TGSG).

Bei der Berechnung der Unterstützungsleistung sind die dem Berufungswerber zur Verfügung stehenden eigenen Mittel und der im heranzuziehenden Richtsatz schematisierte Lebensbedarf einander gegenüberzustellen. Es ist dabei grundsätzlich situationsbezogen auf die aktuelle Notlage abzustellen.

Gemäß § 6 TGSG umfasst der Lebensunterhalt den Aufwand für die allgemeinen Grundbedürfnisse wie Unterkunft, Nahrung, Bekleidung, Körperpflege und Hausrat sowie den Aufwand für die besonderen persönlichen Bedürfnisse.

Gemäß § 5 Abs 1 TGSV sind zur Bemessung des Lebensunterhaltes, soweit die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Form von Geldleistungen gewährt wird, folgende Höchstbeträge (Richtsätze) heranzuziehen:

1. für Alleinstehende	€ 459,90
2. für Hauptunterstützte	€ 393,50
3. für Mitunterstützte ohne Anspruch auf Familienbeihilfe	€ 273,70
4. für sonstige Mitunterstützte sowie für Bezieher der erhöhten Familienbeihilfe	€ 152,90

Unter Alleinstehenden sind Personen zu verstehen, die mit keinen unterhaltsberechtigten oder unterhaltsverpflichteten Angehörigen und mit keinem Lebensgefährten in Haushaltsgemeinschaft leben, weshalb für den Berufungswerber gemäß § 5 Abs 1 lit a Z 1 TGSV der Richtsatz für Alleinstehende in Höhe von € 459,90 in Ansatz zu bringen ist.

Im Tiroler Grundsicherungsgesetz ist die Pflicht des Hilfesuchenden vorgesehen, vor Inanspruchnahme einer Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes seine eigene Arbeitskraft zur Deckung des Bedarfes einzusetzen. Dementsprechend wird gemäß § 3 Abs 2 TGSG das Ausmaß der Grundsicherung von einem zumutbaren Einsatz der eigenen Kräfte abhängig gemacht. Ist eine Arbeitsleistung zumutbar, die Hilfe suchende Person aber nicht arbeitswillig, kann nach § 3 Abs 5 TGSG eine Einschränkung der Grundsicherungsleistung (maximal) auf das unerlässliche Mindestmaß erfolgen, und zwar auch nur dann, wenn der Hilfesuchende seine Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. In der Lehre und der Verwaltungspraxis wurde der Grundsatz entwickelt, dass der hilfsbedürftigen Person jedenfalls mehr als die Hälfte des in Ansatz zu bringenden Richtsatzbetrages zu verbleiben hat, zumal die Deckung der existenziellen Grundbedürfnisse des Grundsicherungsempfängers durch eine vorgenommene Kürzung nicht gefährdet werden darf.

Aus der Niederschrift des Arbeitsmarktservice Innsbruck vom 28.08.2009 geht eindeutig hervor, dass die persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Berufungswerbers zur Vermittlung am Arbeitsmarkt nicht ausreichend sind. Aufgrund dessen wurde ihm vom AMS der Auftrag erteilt, an der Maßnahme Arbeitssuche mit Qualifizierung für Jugendliche beim BFI Innsbruck teilzunehmen. Diese Maßnahme wurde vom Berufungswerber aber vorzeitig am 10.08.2009 beendet, weshalb dem Berufungswerber ein Anspruch auf Notstandshilfe für den Zeitraum vom 10.08.2009 bis zum 20.09.2009 versagt wurde.

Wie vom Berufungswerber bereits richtig ausgeführt wurde, enthält § 3 Abs 5 TGSG kein bestrafendes, sondern ein das aktuelle Verhalten des Hilfsbedürftigen steuerndes Element, was – zumindest in den Fällen der fahrlässigen Herbeiführung der Notlage – nahe legt, einen nicht allzu langen Zeitraum zwischen der Ursache der Notlage und ihrem Eintritt vorauszusetzen (vgl. VwGH vom 21.09.1999, Zl. 97/08/0131). Diese Bestimmung soll den Berufungswerber unter anderem dazu anhalten, seine Verhaltensweise zu ändern und seine Anstrengungen dahingehend zu konzentrieren, eine Arbeitsstelle zu

finden, mit welcher er seine Bedürfnisse decken kann. Für die Vermittlung des Berufungswerbers am Arbeitsmarkt ist aufgrund seiner persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten eine Kursteilnahme aber notwendige Voraussetzung, was dem Berufungswerber durchaus bewusst war. Durch den vorsätzlichen vorzeitigen Abbruch dieser Maßnahme verschlechtert er seine Chancen eine Erwerbstätigkeit aufnehmen zu können und steht der Abbruch dieser Maßnahme in tatsächlichem Zusammenhang mit der Verschlechterung seiner Notlage. Es kann daher jedenfalls davon ausgegangen werden, dass dem Berufungswerber zum Zeitpunkt des Abbruchs der ihm aufgetragenen Maßnahme, die Folgen seines Handelns durchaus bewusst waren und er die Notlage zumindest grob fahrlässig herbeigeführt bzw. verschlechtert hat. Entsprechend obiger Ausführungen, darf gemäß § 3 Abs 5 TGSG das Ausmaß der Grundsicherung aber - entgegen der Ansicht der Erstbehörde - lediglich auf das unerlässliche Mindestmaß reduziert werden. Die Leistungen der Grundsicherung dürfen nur soweit gekürzt werden, als dadurch die Deckung der existenziellen Bedürfnisse des Grundsicherungsempfängers nicht gefährdet wird (wobei auch der Lebensunterhalt unterhaltsberechtigter Angehöriger dadurch nicht beeinträchtigt werden darf). Hinsichtlich der selbst verschuldeten Notlage erscheint eine Reduzierung des Richtsatzes auf 70 % angemessen, um dem Berufungswerber die Konsequenzen seines Handelns vor Augen zu führen.

Bei einer Gegenüberstellung des grundsicherungsrechtlichen Bedarfs in der Höhe von € 321,93 (70 % des auf den Berufungswerber anzuwendenden Richtsatzes in Höhe von € 459,90) mit den dem Berufungswerber im entscheidungsrelevanten Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Eigenmitteln in Höhe von € 166,50 errechnet sich für den Monat September 2009 eine grundsicherungsrechtliche Unterstützungsleistung für Hilfe zum Lebensunterhalt in der Höhe von € 155,43.

Aufgrund obiger Ausführungen war daher spruchgemäß zu entscheiden

Für die Landesregierung

